

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 49 (1965)

Artikel: Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848
Autor: Segesser, Jürg
Kapitel: 7: Die "Zollkantone"
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. DIE «ZOLLKANTONE¹»

1. *Basel-Stadt*

Seit der Kantonstrennung von 1833 stand Basel-Stadt in grollender Opposition zur Eidgenossenschaft. Das konservative, aristokratische, sich auf den Handwerkerstand stützende offizielle Basel hatte kein Vertrauen in den immer stärker werdenden schweizerischen Radikalismus, der ihm gegen Legalität und Bundestreue zu verstossen schien. Darum schloss es sich immer enger an die katholisch-partikularistische Interessen vertretende konservative Innerschweiz an, mit der es besonders im Widerstand gegen die Versuche, den beschworenen Bundesvertrag von 1815 umzustürzen, einig ging². In den vierziger Jahren begann sich aber auch in Basel eine freisinnige Opposition gegen das starre Festhalten der Konservativen am veralteten Bundesvertrag zu regen. Neben den Liberalen und Radikalen trat eine gemässigte Mittelpartei – auch *Juste Milieu* oder *parti Fürstenberger* genannt – hervor, unabhängige, weltoffene, stark wirtschaftlich orientierte, aber politisch auf die konservative Seite neigende Männer, die Basels Verbindung mit den Sonderbundskantonen bekämpften und den Kanton aus seiner politischen Isolation herauszuführen und sein Ansehen in der Eidgenossenschaft wieder etwas zu heben bestrebt waren. Dieser liberal-konservativen Gruppe gelang es, 1846/47 die Verfassungsreform in Basel-Stadt zu verwirklichen, damit die Gefahr eines radikalen Umsturzversuchs abzuwenden und in eidgenössischen Fragen eine Abkehr vom traditionell konservativen Standpunkt zu erreichen. Auf der Tag-

¹ Diesen Ausdruck habe ich Steigers «Bericht der luzernischen Tagsatzungsgesandtschaft über den Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung» vom 6. Juli 1848 entnommen. Steiger bezeichnet damit diejenigen Kantone, die, pro Kopf der Bevölkerung berechnet, die höchsten Zollbeträge forderten. Es waren dies:

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Uri | 2 Franken 7 Batzen |
| 2. Tessin | 2 Franken 5 Batzen |
| 3. Graubünden | 2 Franken |
| 4. Wallis | 1 Franken 3 Batzen |
| 5. Basel-Stadt | 1 Franken 1 Batzen |

(nach E. A. 1847 IV, Beilage lit. D, S. 69–70).

² Burckhardt, *Basel und die Bundesverfassung*, S. 91; Burckhardt, *Geschichte der Stadt Basel*, S. 230–236; Bonjour/Bruckner, *Basel und die Eidgenossen*, S. 268–269.

satzung von 1847 unternahm Basel-Stadt einen verzweifelten Versuch, unvereinbare Gegensätze zu versöhnen, jedoch ohne den geringsten Erfolg. Resigniert liess sich die totale Revision des Bundesvertrags gefallen, obgleich es eine Teilrevision vorgezogen hätte¹.

Basel-Stadt hatte in der Bundesrevisionsfrage zögernd eingelenkt und am 16. August 1847 sogar für die Totalrevision votiert, doch unter der Voraussetzung, dass alle Stände beistimmten. In der Revisionskommission konnte der baslerische Vertreter allerdings nicht mehr pathetisch als Friedensstifter auftreten, sondern er musste sich mit der undankbaren Rolle des föderalistischen Bremsers begnügen. Doch erfolglos wehrte er sich gegen die freie Niederlassung und die politische Gleichberechtigung der niedergelassenen Schweizer Bürger, gegen die Zoll- und Postzentralisation und gegen eine grundlegende Änderung des Repräsentationssystems². – In der Grossratssitzung vom 8. Februar 1848 war noch eine Motion angenommen worden, wonach die Gesandtschaft darauf dringen solle, dass jeder Schweizer sein Bekenntnis ungehindert ausüben dürfe und dass die Gewährung der politischen Rechte nicht vom Glauben abhängig gemacht werden könne. Doch versäumte es der Vertreter von Basel-Stadt in der Revisionskommission, dieses Bekenntnis zur Toleranz zu vertreten³.

¹ Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 92–94; Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, S. 237–251; Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833–1848, 92. Neujahrsblatt, S. 48–57; Zumstein, Beiträge zur Basler Parteigeschichte 1848–1910, S. 1–13; Bonjour/Bruckner, a. a. O., S. 270–282. – Der baslerische Kurswechsel zeigte sich auch in der am 8. Februar 1848 erfolgten Wahl des Ratsherrn Fürstenberger zum Vertreter Basels in der Revisionskommission. Fürstenberger erklärte bei seiner Wahl: «Er fühle sich verpflichtet, da es ihm seine Verhältnisse gestatten, sich dem Auftrage zu unterziehen; es sei aber schwer, sich Rechenschaft zu geben, was man namens des Standes Basel in Bern sagen könne. Er gehe mit Hoffnungen dahin und glaube, es sei eine Bundesrevision zur Erhaltung der Ordnung nötig; er habe diese Ansicht schon lange gehabt ... Bindende Instruktionen können der Gesandtschaft kaum gegeben werden; er werde aber trachten, zu allem, was für unsere Zukunft heilsam sei, mitzuwirken und dabei die Lage Basels nie aus dem Auge verlieren» («Schweizerische National-Zeitung» Nr. 33, 9. Februar).

² Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 95; Rappard, a. a. O., S. 161, 173, 195, 202, 277, 278 und 302 und E. A. 1847 IV, Beilage lit. D. – Basel hatte in der Schweiz die weitaus am besten rentierende Postverwaltung!

³ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 32 (8. Februar) und «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 33 (9. Februar), 34 (10. Februar) und 35 (11. Fe-

Die konservative «Basler Zeitung» sah die Notwendigkeit einer totalen Bundesrevision nicht ein: «Die Eidgenossenschaft ist mit den alten unvollkommenen Bünden vor 1798 wohl ausgekommen, warum sollte dasselbe nicht der Fall sein können mit dem Bunde von 1815¹?» Eine schrittweise Verbesserung einzelner Punkte nach englischem Vorbild schien ihr durchaus genügend². Dazu traute sie dem siegreichen Radikalismus, dem sie vorwarf, er behandle die Bundesrevision leichtsinnig und oberflächlich und begnüge sich mit leidenschaftlichen Deklamationen gegen das Vertragswerk von 1815, die Kraft zu einer dauerhaften Neuorganisation der schweizerischen Bundesverhältnisse nicht zu. Besonders fürchtete sie, dass er die ihr heiligen Grundlagen der alten Eidgenossenschaft, die Kantonal-souveränität im Innern und die Neutralität nach aussen, zerstöre und das neue Staatsgefüge auf revolutionärer Basis aufbaue³. Heftig nahm sie darum gegen die Änderung der bestehenden Repräsentationsordnung Stellung und bekämpfte das Zweikammersystem, in dem sie nur die Tarnung eines kommenden Einheitsstaates sah. Selbst das mangelhafte Vorortssystem durch einen ständigen Bundesrat zu ersetzen, lehnte sie ab: ein solcher hätte zu wenig Arbeit, und müssiggelassene Bundesräte wären ein schlechtes Beispiel für das Volk. Sie betonte auch die kulturelle Selbständigkeit der Kantone und hatte darum für die radikalen Ideen zur Errichtung höherer eidgenössischer Lehranstalten wenig übrig⁴. – Demgegenüber erklärte sich die radikale «Schweizerische National-Zeitung» entschieden für eine Bundesrevision auf der Grundlage der Volkssouveränität. Sie verlangte, dass die in den Kantonen verankerten Freiheitsrechte – das Petitionsrecht, die Religions-, Vereins- und Niederlassungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung – auch vom Bund garantiert wür-

bruar). Im Protokoll der Revisionskommission findet sich kein Hinweis, dass der Vertreter Basels diesen Gedanken vorgebracht hätte.

¹ «Basler Zeitung» Nr. 7 (10. Januar).

² «Basler Zeitung» Nrn. 1 (3. Januar), 46 (24. Februar) und 82 (5. April); vgl. a. Bonjour/Bruckner, a. a. O., S. 287.

³ «Basler Zeitung» Nr. 11 (14. Januar): «Das ist nun eben das Eigentümliche der Lage. Die Grundlage des bisherigen Zustandes, die Souveränität der Kantone, ist faktisch vernichtet..., aber eine andere Grundlage ist noch nicht gefunden...»; s. a. Nrn. 24 (29. Januar), 27 (2. Februar) und 89 (13. April).

⁴ «Basler Zeitung» Nrn. 27 (2. Februar), 28 (3. Februar), 29 (4. Februar), 34 (10. Februar) und 44 (22. Februar).

den. Weiter sollte die Bundesverfassung die Militärkapitulationen, das Tragen fremder Orden und die Niederlassung der Jesuiten in der Schweiz verbieten, das Zoll-, Post-, Münz-, Mass- und Gewichtswesen vereinheitlichen, die Sorge für die Alpenstrassen dem Bund übertragen und eine eidgenössische Hochschule zur Förderung der geistigen Verbindung zwischen den Schweizern errichten¹. Zur künftigen Organisation der Bundesbehörden bezog sie weniger klar Stellung. Die Hauptsache war ihr die Gewaltentrennung, während ihr die Gestaltung der Legislative und Exekutive weniger bedeutungsvoll schien. Sie lehnte das Zweikammersystem als zu umständlich ab und trat schliesslich für eine Nationalvertretung mit kantonalem Veto ein, das ihr zur Wahrung der kantonalen Interessen am besten geeignet schien: «Das Veto ist seiner Natur nach das reinste konservative Element und daher in der Hand der Kantonalbehörden das beste Gegengewicht gegen das schöpferische Element des Nationalwillens².»

Die «Basler Zeitung» wünschte, dass die Bundesrevision möglichst wenig Neuerungen bringe und strikte die Kantonsouveränität wahre. Sie hielt starr am Buchstaben des Bundesvertrags fest, die politische Entwicklung in der Schweiz billigte sie nicht. Es verwundert darum nicht, dass sie zum Entwurf der Revisionskommission kurzweg erklärte, er befriedige im Grunde niemanden³. – Die «Schweizerische National-Zeitung» wollte in der Schweiz ein föderales System verwirklicht sehen, «das die Nation in den Vordergrund stellt und den einzelnen Kantonen in Bundesangelegenheiten nur den Einfluss einräumt, den sie sich gegen jeweilige Bedrängnisse oder Übergriffe von Seiten des Nationalrats anzusprechen berufen fühlen⁴». Sie war befriedigt, dass die meisten der von ihr vertretenen radikalen Postulate im Entwurf verwirklicht waren: «Er begünstigt das materielle und geistige Wohl der Nation und enthält zur Behauptung der Volksrechte die meisten jener Bürgschaften, die in den freisinnigsten Kantonsverfassungen zu finden sind und eine Rückkehr der Aristokratie unmöglich machen⁴.» Um eine Einigung zu ermöglichen, sollten

¹ «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 1 (3. Januar), 4 (6. Januar), 7 (10. Januar) und 9 (12. Januar).

² «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 76 (30. März); s. a. Nr. 10 (13. Januar).

³ «Basler Zeitung» Nr. 108 (6. Mai).

⁴ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 106 (5. Mai).

die kantonalen Instruktionen möglichst weit gefasst sein und nur die Mängel, wozu sie auch das ihr unrationell scheinende Zweikammersystem zählte, verbessern, nicht aber das nationale Element schmälern.

Der Basler Kleine Rat beriet den Entwurf der Revisionskommission in drei Sitzungen¹. Er kritisierte die knappe Frist, die man den Kantonen für die Instruktionserteilung gesetzt habe, denn «es sei die auf solche Weise beschränkte und in den Raum von so wenigen Wochen zusammengedrückte Beratung dieser Bundesrevision eine übereilte, und es lasse sich für ein Werk, das auf solche Weise zustande gebracht wurde, kaum die wünschbare Dauer hoffen²». In seinen Anträgen an den Grossen Rat vertrat er eine ausgeprägt föderalistische Haltung und widersetzte sich der Umgestaltung des Bundes auf Kosten der Kantonsouveränität: Er wollte am Recht der Kantone zum direkten amtlichen Verkehr mit dem Ausland festhalten, er lehnte das Zweikammersystem als umständlich und unschweizerisch ab und fand, «dass den Hauptübelständen ... durch eine den jetzigen Verhältnissen oder denjenigen der Mediation mehr annähernde Einrichtung abgeholfen werden könnte²»; er empfahl in erster Linie ein modifiziertes Vorortssystem an Stelle eines ständigen Bundesrats, er wandte sich gegen eine völlige Zentralisation des Militärwesens, und er hielt die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten für überflüssig. Er wehrte sich, wo baslerische Interessen auf dem Spiel standen: er war gegen die Zollzentralisation, nicht aus Prinzip, sondern weil er die Folgen fürchtete, denn «die Art und Weise, wie dieses geschehen soll, lässt uns wohl nicht ohne Grund befürchten, es möchte für die Schweiz an die Stelle der bisherigen, im Ganzen doch nicht drückenden und in den meisten Kantonen mässig gehaltenen Zölle und Gebühren fast notwendigerweise ein förmliches Schutzzollsystem eingeführt werden²»; auch mochte er die einträgliche und gut funktionierende Basler Post nicht abtreten; und der Niederlassungsfreiheit und der politischen Gleichberechtigung der zugezogenen Schweizer widersetzte er sich, weil dadurch das alte Basel von Fremden überflutet und politisch majorisiert würde. Daneben folgten einige kleinere Abänderungsanträge.

¹ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 107 (6. Mai). Die Anträge des Kleinen Rats an den Grossen Rat sind im Grossratsprotokoll vom 8. Mai verzeichnet.

² PGR BS 8. Mai.

In den Grossratssitzungen vom 8., 9. und 10. Mai¹ wurden – so bemerkte die «Basler Zeitung» mit bitterem Spott – «die Diskussionen über den neuen Bundesentwurf mit einer so bewunderungswerten Geduld und Gründlichkeit fortgesetzt, als ob es auf Basels Stimme dabei viel ankomme²». Die Stimmung im Ratssaal war trübe, man glaubte kaum an einen Erfolg der begonnenen Bundesrevision und schien zu fühlen, dass Basels Abänderungsanträge auf der von den Radikalen beherrschten Tag-satzung kaum durchdringen würden. Trotzdem blieb die konservative Grossratsmehrheit ihrer politischen Linie treu und genehmigte die Anträge des Kleinen Rats. Abänderungsanträge hatten keinen Erfolg, der Einsatz der Radikalen für die Militärzentralisation und die eidgenössischen Lehranstalten so wenig wie der Vorstoss des konservativen Prof. Schönbein für die uneingeschränkte Glaubens- und Kultusfreiheit, und für die im Entwurf vorgesehene Zollzentralisation wehrten sich nicht einmal die Radikalen³. Erwartungsgemäss gaben die Art. 39 und 40 am meisten zu reden. 12 Votanten meldeten sich zum Wort, um mit verschiedensten Anträgen einen Ausweg aus der für Basel-Stadt unerfreulichen Situation zu suchen, doch blieb es beim Instruktionsvorschlag des Kleinen Rats⁴. In den Diskussionen fielen zum Teil bittere Worte. Ein alter Konservativer meinte: «Wenn uns alles genommen werden soll, zum Ruin des Ganzen,

¹ PGR BS 8., 9. und 10. Mai; «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nrn. 109 (9. Mai), 111 (11. Mai) und 112 (12. Mai); «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 109 (9. Mai), 110 (10. Mai) und 111 (11. Mai); vgl. a. Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 96–98; Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung, 92. Neujahrsblatt, S. 82 bis 83.

² «Basler Zeitung» Nr. 111 (10. Mai).

³ Die Militärzentralisation wurde mit 46:19 Stimmen abgelehnt, für die Beibehaltung des Art. 22 (Lehranstalten) wurden nur 9 und für die Zollzentralisation nur 3 Stimmen abgegeben. Der Antrag von Prof. Schönbein wurde mit 36:26 Stimmen verworfen («Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nrn. 109, 9. Mai, und 111, 11. Mai). Von den 134 Mitgliedern des Grossen Rats zählten 31 zur liberalen oder radikalen, 33 zur liberal-konservativen und 70 zur konservativen Gruppe (nach Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur Bundesverfassung, 92. Neujahrsblatt, S. 49).

⁴ Der Kleine Rat beantragte Streichung des Art. 40 und «Modifikation» des Abschnitts 4 von Art. 39 (Gewährleistung der freien Niederlassung und der freien Gewerbeausübung für die Niedergelassenen). Das Prinzip der Niederlassungsfreiheit war er hinzunehmen bereit.

nun so wird man sich darein schicken müssen, am Ende bleibt einem die Auswanderung übrig¹!» Die langen Beratungen ermüdeten den Rat. Als die Artikel über die Bundesexekutive an die Reihe kamen, erklärte er sich für ein Präsidialregime nach amerikanischem Vorbild und erteilte im übrigen der Gesandtschaft ausgedehnte Vollmachten. Gleich ist auch der für Basel-Stadt seltsame Beschluss zu verstehen, der Gesandte solle für die Aufstellung eines Verfassungsrats stimmen, wenn für den Kanton keine Milderung der politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen erreicht werden könne. Neben Liberalen und Radikalen stimmten auch manche Konservative für diesen Antrag, weil sie fanden: «Schlimmeres als das vorliegende Revisionswerk kann uns durch denselben nicht gebracht werden; alles Gute von der Kantonalselbständigkeit wird uns genommen, und die Lasten werden uns gelassen².»

Die Behörden von Basel-Stadt hielten an ihrer konservativen, streng föderalistischen und einseitig baslerisch orientierten Politik fest, und ihre Abänderungsanträge waren gleichbedeutend mit der Ablehnung der im Bundesverfassungsentwurf enthaltenen Grundsätze. Auf der Tagsatzung hatte der Vertreter von Basel-Stadt die undankbare Aufgabe, in den meisten Fragen ohnmächtig zu opponieren. Die Folge dieser negativen Haltung war, dass Basel, die damals grösste Handelsstadt in der Schweiz, in der neungliedrigen Kommission zur Beratung der materiellen Fragen nicht vertreten war. Nachdem alle baslerischen Anträge in Minderheit geblieben waren, glaubte der Gesandte, von seiner Kompetenz Gebrauch machen zu sollen, und er stimmte am 27. Juni zur allgemeinen Erheiterung mit den beiden radikalen Kantonen Bern und Genf für die Aufstellung eines Verfassungsrats³.

Die «Basler Zeitung» brachte den Bundesverfassungsdiskussionen wenig Interesse entgegen. Als sie im Juni feststellen musste, dass wider Erwarten die Bundesrevision doch erfolgreich abgeschlossen werde, beeilte sie sich, diese positive Nachricht durch den negativen Hinweis auf die

¹ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 111 (11. Mai).

² «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 112 (12. Mai).

³ E. A. 1847 IV; s. a. Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 98, und Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur Bundesverfassung, 92. Neujahrsblatt, S. 84.

geringe Anteilnahme des Volkes zu neutralisieren: «Bemerkenswert ist aber die Gleichgültigkeit, mit welcher diese so viel besprochene Revisionsfrage bei den Massen aufgefasst wird, und welche einen merkwürdigen Kontrast bildet zu der Hast, womit die Revision seit Jahren verlangt worden ist. Allem Anscheine nach wird der neue Bund mit der gleichen Stille, wie er beraten wird, auch angenommen werden...^{1.}» – Die «Schweizerische National-Zeitung» registrierte mit spöttischer Genugtuung Basels Beschluss, für einen Verfassungsrat zu stimmen^{2.} Während der Tagatzungsberatungen setzte sie sich für das Freihandelssystem und für die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule ein. Zufrieden stellte sie fest, dass die Tagsatzung den Entwurf nicht verschlechtert, sondern sogar einige Verbesserungen angefügt habe, nämlich die Regelung der Nationalratswahlen, die Vermehrung der Bundesräte auf 7 und die Aufnahme des Vereinsrechts und des Jesuitenverbots^{3.} An der von der Tagsatzung genehmigten Bundesverfassung schienen ihr die politischen Vorteile grösser als die materiellen. Die Aussicht, dass Basel-Stadts Stimme nun ganz mitzähle, die Institution des Bundesgerichts und des Bundesrats, die Abschaffung der Instruktion und die Revisionsklausel fanden ihren Beifall. Hingegen missbilligte sie das Zweikammersystem und die starke Rücksicht, die man auf Kantone genommen habe, deren Finanzsystem statt auf direkten Steuern auf Gebühren und Zöllen beruhe. Da man sich aber nur über Annahme oder Verwerfung auszusprechen habe, ging sie über diese Mängel hinweg und riet zur Annahme^{4.}

Der Kleine Rat beschloss am 2. August^{5.} dem Grossen Rat die Annahme der neuen Bundesverfassung zu empfehlen, doch wies er in seinem «Ratsschlag» nochmals deutlich auf die erwarteten Nachteile hin: der Bürger werde durch höhere Steuern und Posttaxen belastet, ohne dass die Staatskasse daraus einen Vorteil ziehe, und das Recht der freien Niederlassung

¹ «Basler Zeitung» Nr. 139 (13. Juni).

² «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 112 (12. Mai).

³ «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 120 (22. Mai), 134 (8. Juni), 149 (26. Juni) und 150 (27. Juni).

⁴ «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 161 (10. Juli), 163 (12. Juli), 165 (14. Juli), 167 (17. Juli), 168 (18. Juli) und 169 (19. Juli).

⁵ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 183 (4. August). Die Anträge des Kleinen Rats sind im Grossratsprotokoll vom 7. August verzeichnet.

werde dem Handwerk und Gewerbe eine empfindliche Konkurrenz bringen. So kam er zum Schluss, «dass diese neue Bundesverfassung neben manchen zweckmässigen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Bestimmungen verschiedene andere enthält, welche unser kantonales Gemeinwesen in politischer und ökonomischer Hinsicht wesentlich benachteiligen und welche von unserer Bürgerschaft Opfer erheischen, wie sie wohl von keinem andern Kanton in gleichem Masse gefordert werden¹». Die Revolutionswirren im Ausland veranlassten ihn jedoch, seinen eidgenössischen Sinn über die materiellen Bedenken Basels zu stellen und zur Annahme zu raten: «Erwägen wir hier die Lage dieser Staaten rings um die Schweiz und die Stürme, welche seit einigen Monaten ganz Europa durchbrausen, so muss sich uns eben die Überzeugung aufdringen, dass unserm schweizerischen Vaterlande vor allem not tut, mit der von der Zeit geforderten Umgestaltung seiner Bundesverhältnisse ins reine zu kommen, damit dasselbe einig und gerüstet sei, wenn die Gefahr auch seinen Grenzen nahen sollte, und bei dieser Überzeugung müssen die erwähnten kantonalen Bedenken vor den höhern Rücksichten auf das Gesamtvaterland in Hintergrund treten, und es schiene uns nicht am Platz, solchen Rücksichten gegenüber um das Mehr oder Minder der zu bringenden Opfer zu markten¹.»

Als der Grosse Rat am 7. August zur neuen Bundesverfassung Stellung nehmen sollte², fehlte fast die Hälfte der Mitglieder, wohl weniger, weil ihnen der Entscheid unwichtig war, als weil sie weder ja noch nein sagen wollten zu einem Werk, das sie innerlich ablehnten, äusserlich aber anzunehmen gezwungen waren³. Die gemässigten Konservativen und die Liberal-Konservativen stimmten, dem Drang der Zeit sich fügend, für Annahme, ebenso die Radikalen, die frohlockten: «Die Zeit der alten Propheten sei vorüber und mit ihr deren Einfluss⁴.» Die extremen Konservativen hingegen widersetzten sich der Eingliederung Basels in eine radikale Eidgenossenschaft und protestierten: «Die grossen Opfer, welche man zudem von uns verlangt, sind Opfer an unserer Freiheit und Selbständig-

¹ PGR BS 7. August.

² PGR BS 7. August, «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 186 (8. August) und «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 186 (8. August).

³ s. a. Bonjour/Bruckner, a. a. O., S. 293.

⁴ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 186 (8. August).

keit, wir sollen die Vasallen der Regierungen werden, welche den vorliegenden Bundesentwurf ins Leben gerufen haben¹.» Doch mit 66:5 Stimmen empfahl der Rat der Bürgerschaft die Annahme der neuen Bundesverfassung.

Da alle Parteigruppen dem neuen Bund zustimmten, blieb die Abstimmungspropaganda in Basel-Stadt flau. Die «Basler Zeitung» strich die Mängel der Bundesverfassung heraus, riet aber trotzdem resigniert zur Annahme: «Es ist ein mariage de raison, das geschlossen wird, ohne Freudigkeit, ohne Illusion².» Die Stimmung der altgesinnten Basler fasste der «Christliche Volksbote» in die Worte zusammen: «– so schliesst ... ein Abschnitt unseres baslerischen politischen Lebens. Der Grosse Rat hat ... die neue schweizerische Bundesverfassung angenommen oder vielmehr sich derselben unterworfen, da wohl gefühlt wurde, dass damit unsere uralte Selbständigkeit zu Ende geht...³.» Die «Schweizerische National-Zeitung» appellierte an die eidgenössischen, patriotischen Gefühle der Basler: «Ist der Basler nicht ein Eidgenosse, der sein Kantonalinteresse dem Wohl des Ganzen, dem des Gesamt Vaterlandes, unterzuordnen weiss⁴?», und auch das «Intelligenzblatt» liess durchblicken, dass es für den neuen Bund sei⁵.

Am 17. August legte das Baslervolk ein ungewöhnlich starkes Bekenntnis zur neuen Bundesverfassung ab. Nicht nur war die Stimmbeteiligung mit 58% unerwartet hoch, auch das Verhältnis Annehmende: Verwerfende war überraschend eindeutig: 1364 Ja standen nur 186 Nein gegenüber⁶. Am 26. August demonstrierten auch die niedergelassenen Schweizer Bürger mit grossem Jubel und gewaltiger Mehrheit für den neuen Bund⁷.

¹ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 186 (8. August).

² «Basler Zeitung» Nr. 193 (15. August), s. a. Nr. 195 (17. August). Noch lange Zeit trauerte sie dem alten Bundesvertrag nach (z. B. Nr. 219, 14. September), doch tröstete sie sich schliesslich damit, «dass die Welt durch ein Minimum von Weisheit regiert werde» (Nr. 264, 6. November).

³ «Christlicher Volksbote aus Basel» Nr. 32 (9. August).

⁴ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 191 (14. August).

⁵ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 194 (17. August). In diesem einzigen Artikel zur Bundesrevision wandte es sich gegen die ewigen Kritiker und Nörgeler an der Bundesverfassung.

⁶ Anhang IIh.

⁷ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 203 (27. August). 1159 hätten sich für und 5 gegen die Bundesverfassung ausgesprochen. Die Abstimmung habe sich zum eigentlichen Volksfest gestaltet.

Die Konservativen von Basel-Stadt fügten sich wider Willen dem Drang der Umstände und betonten stets die negativen Seiten der Bundesverfassung. Sie stimmten ihr aber zu, um endlich wieder geordnete staatliche Verhältnisse zu haben. – Die Liberal-Konservativen hingen an ihrem Stadtkanton, verharrten aber, als ihre Wünsche durch die Tagsatzung abgelehnt wurden, nicht in unfruchtbarer Opposition, sondern zeigten sich zur loyalen Mitarbeit im neuen Bundesstaat bereit. – Die Radikalen waren anfänglich leicht enttäuscht, weil sie nicht alle ihre Ideen erfüllt sahen. Mehr und mehr festigte sich aber in ihnen die Überzeugung, dass die Bundesverfassung als ein Werk gegenseitiger Zugeständnisse Vertrauen verdiene¹. – Das Volk von Basel und die niedergelassenen Schweizer Bürger bewiesen schliesslich eine eindeutig eidgenössische Gesinnung und legten damit den Grundstein zu Basels künftiger Mitarbeit im neuen Bund. So wenig Basel-Stadt zur Entstehung der Bundesverfassung beigetragen hatte, so sehr half es nach 1848 an der Ausgestaltung des Bundesstaates mit.

2. Graubünden

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das alte bündnerische Selbständigkeitsbewusstsein wieder erwacht und der Anschluss an die Eidgenossenschaft 1814 nur mit knappem Mehr gebilligt worden. In den nächsten Jahrzehnten aber wuchs das Gefühl der Mitverantwortung für das schweizerische Staatswesen. Die vom Liberalismus entfachte Begeisterung für eine nationale Zusammenfassung der Schweiz ergriff auch das Bündnervolk, sie förderte das Interesse für eidgenössische Angelegenheiten und weckte in Graubünden ein eigentliches schweizerisches Nationalbewusstsein. Das hiess aber nicht, dass sich der Kanton nun ganz der Politik des schweizerischen Radikalismus verschrieb. Er unterstützte zwar seit 1832 alle Anträge auf totale oder teilweise Revision des Bundesvertrags von 1815, aber er lehnte energisch zentralistische Tendenzen ab. Sein eigenes Staatswesen, in dem Deutsche, Romanen und Italiener, Protestanten und Katholiken auf der Grundlage der Volkssouveränität und der politischen Freiheit friedlich zusammenlebten, schwebte seinen führenden Politikern als Musterbild eines schweizerischen Staates vor. Die bündnerische Ge-

¹ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 214 (11. September).

schichte hatte sie gelehrt, dass ein friedliches Zusammenleben nur dann möglich sei, wenn jedem Volkselement ein gewisses Mass Selbständigkeit gelassen werde, dass aber andererseits der Partikularismus keine Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung des Staates sei¹.

Die drei liberalen Zeitungen Graubündens waren nach dem Sonderbundskrieg alle von der Dringlichkeit einer Bundesrevision überzeugt, doch griffen sie nicht mit eigenen Ideen und Vorschlägen in die schweizerische Pressediskussion ein und hielten auch mit Kritik und Kommentaren zur Arbeit der Revisionskommission zurück. Sie wollten allgemein, dass die Nation stärker werde, dass die Kantone sich geistig und materiell näherkämen und dass der Kantönligeist verschwinde². Um den Bürgern ein selbständiges Urteil über die Bundesrevision zu ermöglichen und sie von der Notwendigkeit einer Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse zu überzeugen, legten ihnen der «Freie Rhätier» und der «Liberale Alpenbote» einen Überblick über die schweizerische Verfassungsgeschichte von der Helvetik bis zum Sonderbundskrieg vor³. – Angesichts der revolutionären Spannung in Europa «erscheint uns übrigens der jetzige Zeitpunkt zu einer Bundesrevision nicht gar geeignet⁴», fand die konservative «Churer Zeitung». Nach der französischen Februarrevolution sah sie aber ein, dass ein Widerstand gegen die Bundesrevision

¹ Pieth, Bündnergeschichte, S. 422–434; Pappa, Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins in Graubünden, S. 92–108 und 120–121; Rappard, a. a. O., S. 97–98. – Das eidgenössische Schützenfest in Chur 1842 trug viel dazu bei, die Verbindung mit der Schweiz fühlbar werden zu lassen. – Über die innenpolitischen Verhältnisse Graubündens s. Pieth, a. a. O., S. 370–372. – Verschiedene Bestimmungen der neuen Bundesverfassung bedingten wesentliche Änderungen der Bündner Kantonsverfassung (s. darüber Liver, Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854, besonders S. 33–36). Dieser Umstand fiel jedoch in den Diskussionen über die schweizerische Bundesverfassung von 1848 nicht ins Gewicht.

² «Der liberale Alpenbote» Nrn. 3 (8. Januar) und 30 (12. April); «Der freie Rhätier» Nrn. 1 (7. Januar), 4 (28. Januar) und 5 (4. Februar); «Bündner Zeitung» Nrn. 2 (5. Januar), 4 (12. Januar), 11 (5. Februar) und 19 (14. März): «Wenn eine Zeit günstig war zur Ausführung der Bundesrevision, so ist es die jetzige.»

³ «Der liberale Alpenbote» Nrn. 3 (8. Januar), 7 (22. Januar), 8 (26. Januar), 10 (2. Februar) und 13 (12. Februar) und «Der freie Rhätier» Nrn. 1 (7. Januar) und 3 (21. Januar). «Der freie Rhätier» holte für seinen verfassungsgeschichtlichen Rückblick sogar bis 1315 aus. Er erläuterte auch die amerikanische Verfassung mit dem Zweikammersystem (Nrn. 4, 28. Januar, und 5, 4. Februar).

⁴ «Churer Zeitung» Nr. 14 (16. Februar).

nutzlos sei, und sie verlegte sich darauf, die verschiedenen Parteien zur Einigkeit aufzurufen. Sie glaubte, es könnten nur dann alle Volkskreise für die Reform gewonnen werden, wenn möglichst wenig an der historischen Basis der Schweiz geändert werde, d. h.: «Beibehaltung der Tagsetzung und, vorläufig wenigstens, auch Beibehaltung des bisherigen Repräsentationssystems¹!»

Über den von der Revisionskommission vorgelegten Entwurf teilten sich allerdings die Meinungen der liberalen Zeitungen: «Der liberale Alpenbote» war damit sehr zufrieden: «Wir erklären uns von vorneherein im allgemeinen einverstanden mit dem Entwurf der neuen Bundesverfassung, so wie er den Grossen Räten der verschiedenen Kantone zur Beratung vorliegt. Alle seit 40 bis 50 Jahren angestrebten Verbesserungen bezüglich auf das Zollwesen, freien Kauf und Verkauf, freie Aus-, Ein- und Durchfuhr, Konsumsteuern, Postwesen, Münzprägung, Mass und Gewicht, freie Niederlassung, ungehinderte Ausübung der politischen Rechte in jedem Kanton, freie Ausübung der christlichen Konfessionen in der ganzen Eidgenossenschaft, Pressefreiheit, Abschaffung der Abzugs- und Zugrechte zwischen den Kantonen, eidgenössisches Bundesgericht, eidgenössische Lehranstalten, Zentralisation des Militärwesens, sind in der neuen Bundesverfassung berücksichtigt².» – Auch die Kritik der «Bündner Zeitung» fiel gemässigt aus: «Das Projekt erscheint als ein gegenseitiges Zugeständnis, das erst nach reiflicher Erwägung der Umstände zustande gekommen ist; ein Projekt, wobei die Extreme vermieden werden sollten³.» Mit dem Entschädigungssystem für die Abtretung des Zollregals war sie jedoch nicht einverstanden, man sollte mehr «die Grösse des Kantons, dessen Lage und bisherige Zollverhältnisse⁴», oder mit andern Worten: die Interessen Graubündens berücksichtigen. Auch vom Zweikammersystem, das ihr «nur als ein Übergangsvorschlag, der das Alte mit

¹ «Churer Zeitung» Nr. 24 (22. März), s. a. Nr. 21 (11. März) und Nr. 22 (15. März): «Behufs einer Einigung müssen natürlich alle nachgeben: diejenigen, welche alle alten Bausteine, seien sie auch noch so gut, wegschmeissen möchten, sowie diejenigen, die bisher an dem Vorurteile festhielten, dass es auch nur in dem im Jahre 1815 wieder aufgerichteten Hause wohnlich sei.»

² «Der liberale Alpenbote» Nr. 36 (3. Mai).

³ «Bündner Zeitung» Nr. 33 (22. April).

⁴ «Bündner Zeitung» Nr. 32 (19. April).

Neugewünschtem vermitteln soll¹», erschien, konnte sie sich nicht befreunden, und den Ausschluss der Geistlichen von der Wahl in den Nationalrat missbilligte sie als undemokratisch². Nach den Grossratsverhandlungen liess die «Bündner Zeitung» durchblicken, dass sie die Idee eines Einheitsstaates nicht unbedingt ablehne: «Wir werden aber unsererseits nicht gegen das Zustandekommen einer andern Bundesverfassung zu wirken suchen, obgleich wir eine vernünftige Einheitsverfassung für die zweckmässigste halten³.» – «Der freie Rhätier» hingegen fand den Entwurf der Revisionskommission gar nicht der nähern Prüfung wert: «Der freie Rhätier hat keinen Raum für denselben. Es dürfte ihm überdies später ein anderer von einem eidgenössischen Verfassungsrat nachfolgen⁴.» Die Zeitungen und die kantonalen Instruktionsbehörden zerzausten den Entwurf so, dass am Ende nichts Rechtes übrigbleibe. Er setzte sich einzig für eine eidgenössische Universität ein und fand im übrigen: «Ein eidgenössischer Verfassungsrat, von dem verjüngenden Geiste unserer grossen Zeit erfüllt, würde aber ohne Zweifel mehr als es von der Tagsatzungskommission geschehen ist und geschehen konnte, das nationale Prinzip vertreten und begünstigen, und sein Revisionswerk würde eine entschiedene Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung für sich haben⁵.» – Auf der andern Seite hatte die «Churer Zeitung» gegen den 1. Abschnitt der Bundesverfassung wenig einzuwenden, «weil wir es für zweckmässig erachten, dass die Bundesgewalt in mancher Beziehung stärker und ausgedehnter werde⁶». Hingegen lehnte sie den Rest des Entwurfs ab: «Wir können demnach nicht umhin, allen denjenigen, welchen die Unabhängigkeit nach innen und nach aussen als eine Hauptstütze der staatlichen Verhältnisse der Schweiz erscheint, welche die Schweiz lieber als glückliches Hirtenland denn als sozialistischen Revolutionsherd sehen, nochmals zu raten,

¹ «Bündner Zeitung» Nr. 35 (29. April). Sie fand, das Zweikammersystem brauche, um funktionieren zu können, eine dritte vermittelnde Gewalt, und sie warnte: «Man nehme sich daher vor der Halbheit und vor dem ängstlichen Festhalten des scheinbaren Kantonalinteresses in acht.»

² «Bündner Zeitung» Nr. 31 (15. April).

³ «Bündner Zeitung» Nr. 39 (13. Mai).

⁴ «Der freie Rhätier» Nr. 16 (21. April).

⁵ «Der freie Rhätier» Nr. 17 (28. April), s. a. Nr. 18 (5. Mai).

⁶ «Churer Zeitung» Nr. 33 (22. April).

den zweiten und dritten Abschnitt des neuen Verfassungsentwurfes zu verwerfen und auf Beibehaltung einer vernünftigen Kantonalität, und zwar als primär und nicht nur als sekundär wie im Ständerat, ernstlich zu dringen¹.» – Die Meinungsäusserung der Bündner Zeitungen zum Entwurf der Revisionskommission ergab ein buntes Bild vielfältiger politischer Ansichten, doch stimmten sie in der Ablehnung extremer Standpunkte überein: Die konservative Zeitung war wenigstens für eine durchgreifende materielle Reform und eine Stärkung der Bundesgewalt zu haben, und anderseits waren die beiden mit dem Einheitsstaat liebäugelnden liberalen Blätter bei allem Zentralismus doch keineswegs für die Aufhebung der Kantone².

Der Bündner Grosse Rat beriet den Entwurf der Revisionskommission vom 2. bis 5. Mai³. Dabei zeigte sich eine geringe, aber doch deutliche Tendenz, das kantonale Element im neuen Bundesstaat wirtschaftlich und politisch zu begünstigen: Die politischen Abänderungsanträge sollten erreichen, dass den Kantonen der amtliche Verkehr über Polizei- und Grenzangelegenheiten mit allen ausländischen Behörden gestattet werde, dass Ständeratsbeschlüsse nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden könnten, dass der Ständeratspräsident die Bundesversammlung präsidiere und dass Entscheide des Ständerats über Krieg, Frieden, Bündnisse, Neutralität und Revision der Geld- und Mannschaftsskala der Ratifikation durch die Kantone bedürften. Wirtschaftlich drang Graubünden darauf, dass ihm der Bund das lange Zeit vernachlässigte Militärwesen völlig abnehme, dass bei der Postentschädigung auch die günstigen Postverträge mit dem Ausland berücksichtigt würden, dass der Bund das Zollwesen vollständig und gegen eine Entschädigung zentralisiere, die nur mit dem Einverständnis des betreffenden Kantons herabgesetzt werden dürfe und dass der Bund den Kantonen erlaube, auch auf Tee, Tabak, Zucker und Gewürzen Kon-

¹ «Churer Zeitung» Nr. 32 (19. April). Besonders eindringlich warnte sie vor dem Zweikammersystem, «das das Grab der Kantonalität ist». (Ebenda); s. a. Nr. 33 (22. April).

² «Der freie Rhätier» erklärte am 28. April (Nr. 17) ausdrücklich: «Die Kantone werden, weil sie eine historische Berechtigung dazu haben, nach wie vor bestehen...», und die «Bündner Zeitung» empfahl, bei der Einführung des Einheitsstaats die grossen Kantone aufzuteilen, die kleinen zusammenzufassen, die mittleren (wie Graubünden!) jedoch wollte sie bestehen lassen. (Nr. 40, 17. Mai.)

³ VGR GR 2.–5. Mai, S. 3–21; s. a. «Bündner Zeitung» Nr. 37 (6. Mai) und «Der liberale Alpenbote» Nrn. 37 (6. Mai) und 38 (10. Mai).

sumogeühren zu erheben. Damit hoffte der Grosse Rat, um die Einführung direkter Steuern heruzukommen. Zu grösseren Diskussionen gaben nur die Artikel 22 und 55 Anlass: Die Standeskommission beantragte, die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten auf dem Konkordatsweg zu versuchen und den betreffenden Artikel aus der Bundesverfassung zu streichen. Verschiedene Grossräte zweifelten an der Zweckmässigkeit dieser Schulen, fürchteten die grossen Kosten, da man auf die verschiedenen Sprachen und Konfessionen Rücksicht nehmen müsse, und wandten ein, für den landwirtschaftlichen Unterricht der Bauern täten diese Anstalten doch nichts. Die Befürworter des Artikels wollten dagegen dem Bund gleich die Aufsicht über das ganze Unterrichtswesen übertragen, denn nur die mangelnde Schulbildung sei an der Sonderbundskrise schuld gewesen, ausländische Universitäten hätten für schweizerische Eigenart nichts übrig, und auf dem Konkordatsweg sei ohnehin nichts zu erreichen. In der Abstimmung gab die Mehrheit einem Konkordat den Vorzug, das auch die Errichtung von Schulen zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts vorsehen sollte; die Gesandtschaft konnte indessen in zweiter Linie auch für den Artikel 22 stimmen. – Bei der Organisation der neuen Bundesbehörden war man sich einig, dass ein Einheitsstaat nicht in Frage komme, dass hingegen den volkreicheren Ständen auch eine grössere Vertretung eingeräumt werden müsse. Das vorgeschlagene Zweikammersystem erregte aber grosse praktische, organisatorische und finanzielle Bedenken, so dass der Grosse Rat sich in erster Linie für eine einzige Kammer entschied, in der die Kantone je nach ihrer Grösse mit 2 bis 6 ohne Instruktion stimmenden Abgeordneten vertreten wären; zudem sollte ein kantonales Veto für Beschlüsse über Krieg, Frieden, Bündnisse, Bundesrevision, Aufgabe der Neutralität und Änderung der Geld- und Mannschaftsskala als föderalistische Bremse dienen. In zweiter Linie stimmte der Rat aber auch dem Zweikammersystem zu, um auf friedlichem Weg zur Lösung der Bundesrevisionsfrage zu kommen. Schliesslich wurde beschlossen, «die Annahme der neuen Bundesverfassung ... unter allen Umständen an die Bedingung zu knüpfen, dass das Zollwesen in der vom Grossen Rat festgesetzten Weise, und dass der Militärunterricht zentralisiert werde¹».

¹ VGR GR 5. Mai, S. 21; mit dem Militärwesen hatte der Kanton üble Erfahrungen gemacht. Obschon man mit grossen Anstrengungen das vernachlässigte Militärwesen

Sonst solle die Gesandtschaft so nachdrücklich wie möglich an ihrer Instruktion festhalten, doch könne sie, um eine Mehrheit zu erreichen, auch ähnliche Anträge unterstützen.

Im Laufe des Monats Juni trat der Bündner Grosse Rat noch dreimal wegen materieller Fragen zur Instruktionserteilung zusammen, da die Tagsatzung eher fand, man sei den Kantonen, die unverhältnismässig hohe Zölle forderten, zu sehr entgegengekommen. Am 17. Juni beschloss er, die Zustimmung Graubündens zur Bundesverfassung nicht mehr von der völligen Militärzentralisation abhängig zu machen, wenn die bündnerischen Anträge nicht durchdringen sollten. – Den Artikel 24 wies er nach langen Diskussionen über dessen Interpretation an die Vorberatungskommission zurück. Am 19. Juni kam dieses Traktandum nochmals zur Sprache. Die Kommission fürchtete, der umstrittene Artikel werde es dem Bund erlauben, innerkantonale Zollgebühren entschädigungslos aufzuheben; darum wollte sie auf völliger Entschädigung und Ablösung aller Brücken- und Weggelder nicht nur auf dem Transit-, sondern auch auf dem Warenverkehr bestehen und vom Bund die Erlaubnis erwirken, auch in Zukunft für noch zu bauende Strassen Weggelder zu erheben. In der Diskussion fanden verschiedene Grossräte die Bedenken der Kommission unbegründet; auch sei es unbillig, dass der Bund Entschädigungen für auf dem kantonsinternen Verkehr lastende Abgaben leisten solle. Dagegen unterstützte die Mehrheit des Grossen Rats die Kommissionsanträge, weil sie glaubte, der Kanton könnte bei der Zoll- und Postzentralisation verlieren, ohne beim Militärwesen etwas einzusparen. Auch kämen Transit-erleichterungen mehr den industrialisierten Kantonen und nicht Graubünden zugut. Weiter bestand der Rat darauf, dass das Salzregal ausdrücklich garantiert und die Konsumogebühr auch für andere Produkte gestattet werde¹. – Diese Instruktion befriedigte die Gesandtschaft in Bern nicht, denn sie fand, der Artikel 24 entspreche in seiner angenommenen Fassung durchaus den bündnerischen Wünschen, einzig für die auf dem kanton-

hatte zu verbessern gesucht, beantragte der eidgenössische Kriegsrat am 14. Januar 1848 der Tagsatzung – zur grossen Empörung der Bündner Zeitungen –, das bündnerische Militärwesen wieder unter eidgenössische Kontrolle zu nehmen. S. a. Pieth, a. a. O., S. 427–430.

¹ VGR GR 16. Juni, S. 27; 17. Juni, S. 35–37; 19. Juni, S. 38–43; s. a. «Bündner Zeitung» Nr. 50 (21. Juni).

nalen Verkehr lastenden Abgaben leiste der Bund keine Entschädigung; da die Instruktion offensichtlich auf falschen Voraussetzungen beruhe, verlangte sie neue Weisungen für die Schlussabstimmung¹. – So trat der Grosse Rat am 24. Juni erneut zusammen. In der Diskussion wurde bedauert, dass dem Kanton nicht durch die Ablösung sämtlicher Weg- und Brückengelder ein Ersatz für die empfindlichen materiellen Opfer gewährt werde, doch wollte der Rat im Interesse der Bundesrevision auf seine Forderung verzichten, wenn die Interpretation der Tagsatzungsgesandtschaft zutreffe und ins Protokoll eine entsprechende Erklärung aufgenommen werde. Aus dem gleichen Grund wurde auch die Erlaubnis zur Erhebung zusätzlicher Konsumsteuern nicht zur *conditio sine qua non* gemacht. So beschloss der Bündner Grosse Rat: « Wenn diesen billigen Begehren des hiesigen Standes durch die hohe Tagsatzung entsprochen wird, ist der Herr Gesandte ermächtigt ... an der Schlussabstimmung in genehmigendem Sinn teilzunehmen. Im umgekehrten Fall wird der Herr Gesandte das Protokoll offen halten und aller weiteren Abstimmung sich enthalten². » – In der Schlussabstimmung auf der Tagsatzung vom 27. Juni stimmte Graubünden für die neue Bundesverfassung. Die beiden Gesandten Abys und Brosi rechtfertigten in ihrem Bericht an den Kleinen Rat vom 29./31. Juni ihr Votum. Sie mahnten, die materiellen Bestimmungen nicht zu ängstlich auszulegen, und gaben die beruhigende Zusicherung ab, das Tagsatzungsprotokoll werde zeigen, dass die bündnerischen Befürchtungen unbegründet gewesen seien. In der Zollfrage sei es besonders schwer gewesen, ein System zu finden, das die besondern Verhältnisse der einzelnen Kantone loyal berücksichtige. Zwar sei man Graubünden in der Zollfrage zu wenig entgegengekommen, doch sei zu bedenken, « dass, wenn auch in Bünden manche der neuen Verfassungs-

¹ VGR GR 24. Juni, S. 72–73.

² VGR GR 24. Juni, S. 75; s. a. S. 73: « In der ... Diskussion wurde zwar bedauert, dass die Ablösung der sämtlichen Weg- und Brückengelder, worin unser Kanton einen etwelchen Ersatz für die von ihm zu bringenden empfindlichen Opfer gefunden hätte, nicht beliebt werden will, dagegen aber auch allgemein die Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Interesse der Bundesrevision auch hierauf zu verzichten, insofern die vom Grossen Rat behauptete und von der Gesandtschaft als richtige und ausschliessliche bestätigte Auslegung der übrigen Punkte des Art. 24 von der Tagsatzung ausdrücklich anerkannt und dem Vorbehalt wegen noch auszuführender Strassen Rechnung getragen wird. »

bestimmungen nicht besonders Anklang finden, eine Nichtannahme des Bundesentwurfs oder, was ihr gleichkommt, eine nur bedingte Annahme höchst bedauerlich wäre, da sich mit Zuversicht voraussehen lässt, dass in der praktischen Vollziehung derselben durch eine gute Bundesregierung sich auch diese in eidgenössischer, alle Teile befriedigender Weise bewähren werde¹». – Mit seinen Entscheiden zeigte der Bündner Grosse Rat, dass er eine nationale, fortschrittliche, liberale Bundesverfassung begrüsst. Das alte bündnerische Selbständigkeitsbewusstsein liess sich allerdings nicht ganz verleugnen, darum die kleinen Abänderungsanträge zugunsten der Kantone. Besonders besorgt zeigte sich der Rat wegen der auf den Zoll- und Posteinnahmen beruhenden Staatsfinanzen. Zögernd nachgebend stimmte er schliesslich der durch die Tagsatzung aufgestellten Regelung zu, weil seine eidgenössische Gesinnung ihm einen Verzicht auf seine Forderungen nahelegte.

Der von der Tagsatzung genehmigte Bundesverfassungsentwurf wurde von den Bündner Zeitungen positiv aufgenommen. Die liberalen Blätter fanden: «Das Ganze ist gut, oder doch viel besser als das Alte².» Sie verschwiegen zwar die Nachteile für Graubünden nicht: Das Verbot der Konsumsteuern gefährdete das Gleichgewicht des auf indirekte Steuern aufbauenden bündnerischen Finanzhaushalts, die zu erwartende Verteuerung des Veltliner Weins traf den Bürger direkt, und auf das verzweigte Alpenstrassennetz Graubündens nahm die Bundesverfassung tatsächlich nicht extra Rücksicht. Indessen waren es nicht die Folgen einer Ablehnung, die die liberalen Zeitungen bestimmten, die materiellen Rücksichten zurückzustellen und die Annahme zu empfehlen. Es war ihr eidgenössischer Sinn, die moralische Verpflichtung und die politische Klugheit, die sie heftig gegen kleinliches Ausrechnen von Gewinn oder Verlust für den Kanton Stellung nehmen liess³. Treffend fasste der «Rhätier» die Einstel-

¹ Bericht der Tagsatzungsgesandten Abys und Brosi an den Kleinen Rat (29./31. Juli).

² «Der liberale Alpenbote» Nr. 56 (12. Juli); s. a. «Der freie Rhätier» Nr. 24 (16. Juni): «Er ist bedeutsam genug, um alle Bessergesinnten zu vermögen, ihren ganzen Einfluss zur Annahme des neuen Bundesentwurfes zu verwenden»; «Bündner Zeitung» Nr. 54 (5. Juli): «Gewiss! das Vaterland ist der letzten Tagsatzung Dank schuldig für ihre Leistungen, – selbst wenn das Verfassungsprojekt durchfallen sollte.»

³ «Der liberale Alpenbote» Nrn. 57 (15. Juli), 60 (26. Juli) und 61 (29. Juli); «Der freie Rhätier» Nr. 24 (16. Juni); «Der Rhätier» Nrn. 4 (28. Juli), 7 (18. August);

lung der liberalen Zeitungen zusammen: «Lassen wir uns durch einzelne Opfer, die wir zu bringen haben, nicht von der Annahme des neuen Bundes abhalten, welcher in seiner Gesamtheit gewiss segensreich für die Eidgenossenschaft werden muss¹.» – Auch die konservative «Churer Zeitung» trat für Annahme der neuen Bundesverfassung ein. Doch waren es nicht Freude an einem eidgenössischen Verständigungswerk, sondern Resignation und Furcht vor Schlimmerem, die ihre Haltung bestimmten: «So wird sich denn auch die neue Bundesverfassung nicht als der Eingangspunkt zu einem goldenen oder auch nur silbernen Zeitalter erweisen, und nichts desto weniger glauben wir doch, sie dringendst zur Annahme empfehlen zu müssen, da von ihrer Nichtannahme mehr Unheil zu gewärtigen steht als von ihrer Annahme².» Der Bundesverfassung und besonders dem Ständerat prophezeite sie kein langes Leben. Auch hob sie die finanziellen Opfer hervor, die der Kanton zu bringen habe, fügte aber bei, das hätte man sich überlegen sollen, als man für die Bundesrevision gestimmt habe, jetzt sei es zu spät. Eine bedingte Annahme hätte ihr zweckmässig geschienen³.

Der Grosse Rat bestimmte am 31. Juli eine Kommission zur Prüfung der neuen Bundesverfassung, die am nächsten Tag, dem 1. August, ihren Bericht vorlegte⁴. Sie kam zum Schluss, dass im allgemeinen den bündnerischen Bedürfnissen Rechnung getragen worden sei und dass einzig das Verbot der Konsumsteuern den kantonalen Finanzhaushalt belaste. «Aber auch diesen allerdings empfindlichen Nachteil halte die Kommission nicht für so entscheidend, dass die Verwerfung der Verfassung deswegen gerechtfertigt erscheine, vielmehr halte sie dafür, dass bei obwaltenden Umständen es wünschbar erscheine, dass unser Stand selbst mit

«Bündner Zeitung» Nrn. 57 (15. Juli), 58 (19. Juli), 60 (26. Juli) und 61 (29. Juli). – Denjenigen, die aus der möglichen Verteuerung des Veltliners eine grosse Geschichte machen wollten, hielt «Der Rhätier» treffend entgegen: «Es könnten, wenn unsere Schweiz zersplittert würde, Zeiten für uns kommen, wo wir gerne den Veltliner ganz entbehren würden, wenn wir nur wieder unsere Freiheit hätten» (Nr. 7, 18. August).

¹ «Der Rhätier» Nr. 4 (28. Juli).

² «Churer Zeitung» Nr. 54 (5. Juli).

³ «Churer Zeitung» Nrn. 57 (15. Juli), 59 (22. Juli), 61 (29. Juli) und 64 (9. August).

⁴ VGR GR 31. Juli, S. 3–4, und 1. August, S. 10–16; s. a. «Bündner Zeitung» Nrn. 62 (2. August) und 63 (5. August).

Bringung eines so bedeutenden Opfers die Genehmigung des Entwurfs ausspreche und so zur Annahme der neuen Verfassung durch die Eidgenossenschaft selbst mitwirke¹.» – In der Diskussion wurden einige Zweifel an der Brauchbarkeit des Zweikammersystems geäussert, doch anerkannten alle Redner die bedeutenden politischen Vorzüge der Bundesverfassung gegenüber dem alten Bundesvertrag. Die Bedenken wegen der Zentralisation von Post und Zoll waren, mit Ausnahme der Befürchtung, der Veltliner Wein werde durch die schweizerischen Grenzgebühren verteuert, zerstreut, und nur die Aufhebung der Konsumgebühren drückte². Schliesslich wurde auch auf die allgemein gefühlte Notwendigkeit einer Bundesrevision und auf den ausserordentlich günstigen Zeitpunkt dazu hingewiesen. – Alle Redner hatten sich für den Kommissionsantrag ausgesprochen, und einstimmig genehmigte der Bündner Grosse Rat die neue Bundesverfassung³. Eindrücklich bewies er damit seine eidgenössische Gesinnung, die das Wohl des Gesamtstaates über die Sonderwünsche und -interessen des eigenen Kantons stellte.

In den letzten Tagen vor der Volksabstimmung entfachten die Bündner Zeitungen keine heftige Abstimmungspropaganda mehr, da die Annahme im Kanton gewiss schien. Die andern Zeitungen dachten wie der «Liberale Alpenbote», der am 19. August erklärte: «Neue Empfehlungsworte vor

¹ VGR GR 1. August, S. 10.

² Andererseits wurde aber auch zugegeben, «auch hier werde dem Kanton eigentlich wenig entzogen, indem der kleinste Teil der diesfälligen Einnahmen ihm von aussen zuflüsse, der grösste dagegen von der eigenen Bevölkerung geleistet werde, welche somit auch im Fall sein müsse, diesen Ausfall auf andere Weise zu ersetzen» (VGR GR 1. August, S. 12).

³ Falls die Bundesverfassung angenommen werde, solle die Gesandtschaft an der Tagsatzung erklären: «Der Stand Graubünden sei der Bundesurkunde mit offenbar bedeutender Einbusse seiner pekuniären Interessen einzig im Hinblick auf Förderung der allgemein schweizerischen Interessen beigetreten und setze dabei voraus, dass die Bundesbehörde dem Kanton bei Erbauung seiner Verbindungsstrassen diejenigen Weg- und Brückengelder bewilligen wolle, welche derselbe zur Ermöglichung sowohl des Baues als der Forterhaltung seiner Strassen nachzusuchen sich benötigt sehen werde, und dass der gemeine fremde Wein nicht allzu hoch belegt werde. – Der Stand Graubünden müsse die bestimmte Erwartung aussprechen, dass ihm ein Termin von 2 Jahren einberaumt werde zur Einführung eines neuen Steuersystems, während welcher Zeit der Fortbezug der bisherigen Steuern gestattet werden möchte» («Bündner Zeitung» Nr. 62, 2. August).

Torschluss hält er für überflüssig. Er hofft das Beste von dem gesunden Sinne des Bündnervolkes, und namentlich dem schönen Votum des Grossen Rats wünscht er eine glänzende Sanktion¹.»

Am 20. August fand die Volksabstimmung in den bündnerischen Gerichtsgemeinden statt, die mit 54:12 Repräsentanzstimmen die Bundesverfassung annahm². Das Ergebnis zeigte, dass in Graubünden keine geschlossene Opposition gegen den neuen Bund bestand und dass auch nicht sprachliche oder konfessionelle Gründe für die Verwerfung ausschlaggebend waren, sondern das alte, sich gegen das Repräsentativsystem aufbäumende demokratische Bewusstsein des Bündners, für den die Gemeinde und nicht der Kanton oder der Bund oberster Souverän war; und im Misox dürften wohl auch Einflüsse aus dem Tessin und eine gewisse Verärgerung über die vom Grossen Rat beschlossene Landweinsteuer mitgespielt haben³.

Die Erfahrungen der bündnerischen Geschichte hätten für die Bundesrevision wegweisend sein können. Doch 1848 war das Ansehen Graubündens gering, und es trug mehr durch die Unterstützung vermittelnder Anträge als durch seinen politischen Einfluss zur Gestaltung des Bundesstaates bei. Indessen hatten der Kampf und die Diskussionen um die Bundesrevision nicht nur in den Behörden, sondern auch in weitesten Kreisen des Bündnervolks einem echten schweizerischen Nationalbewusstsein zum Durchbruch verholfen. Freudig begrüßte darum die Mehrheit der Graubündner die in der Bundesverfassung verwirklichte stärkere nationale Zusammenfassung, die doch die innere Selbständigkeit der Kantone nicht ernstlich antastete.

3. Tessin

Als erster regenerierter Kanton hatte sich der Tessin schon am 4. Juli 1830 – d. h. noch vor der die europäische Regenerationswelle auslösenden Juli-revolution in Frankreich – eine liberale Verfassung gegeben. Doch verfolgte die Mehrheit der siegreichen Reformpartei einen in innen- und aussenpolitischen Fragen so gemässigten Kurs, dass sich bald einmal die

¹ «Der liberale Alpenbote» Nr. 67 (19. August).

² Amtsblatt des Kantons Graubünden 15. September 1848.

³ Anhang III.

oppositionellen «reinen Liberalen» um Franscini, Luvini und Pioda von ihr abspalteten. Ein Putsch stürzte im Dezember 1839 das konservativ gewordene Tessiner Regime und bildete damit den Auftakt zu leidenschaftlichen Parteikämpfen, die sich über mehrere Jahre hinzogen. Die missglückten Gegenrevolutionen der Jahre 1841 und 1843 festigten jedoch die Stellung der liberalen Mehrheitspartei und diskreditierten die vom Ausland unterstützten Konservativen. Doch das politische Temperament der Tessiner liess eine Überbrückung der Gegensätze nicht zu, und besonders die Wahlen verliefen oft in einer gereizten Atmosphäre, so dass Prügeleien keine Seltenheit waren. – Seit dem Umsturz von 1839 verlangte der Tessin, der 1833 noch zu den extremsten Gegnern des Rossischen Reformentwurfs gehört hatte, in der Bundesrevisionsfrage eine durchgreifende Verbesserung und Stärkung des eidgenössischen Bundes, und als sich in den vierziger Jahren die eidgenössischen Fragen auf das konfessionelle Gebiet verlagerten, nahmen die Tessiner Liberalen leidenschaftlich Partei für die Sache der radikalen Kantone. Das wäre zweifellos ein guter Boden für eine Agitation zugunsten der katholischen und konservativen Sache im Volk gewesen. Doch scharten die ungeschickten, von Siegwart-Müller inspirierten Einmischungsversuche der hohen Geistlichkeit und die militärischen und wirtschaftlichen Demonstrationen der Österreicher an der Grenze das Volk wieder eindeutig hinter der liberalen Regierung¹.

Der Sonderbundskrieg und seine Folgen brachten das unsichere, rein auf den Zoll- und Posteinnahmen basierende Tessiner Finanzwesen völlig aus dem Gleichgewicht. Durch Zwangsanleihen und Klosteraufhebungen suchte man die gespannte Finanzlage zu sanieren und die Erhebung einer direkten Steuer zu umgehen, doch hatten diese Massnahmen nicht den erhofften Erfolg. Grosse Erwartungen setzte man auch in die endlich reorganisierte Postverwaltung, die dank kürzlich geschlossener Verträge und Konkordate für die nächste Zukunft einträglich zu werden versprach².

Der Tessiner Grosse Rat beschäftigte sich in seinen Sitzungen vom 19. und 20. Januar 1848 nochmals mit der Bundesrevision, und er beauftragte

¹ Weinmann, Geschichte des Tessin in der späteren Regenerationszeit 1840–1849, S. 231–233 und 249–291; Rossi/Pometta/Grütter, Geschichte des Kantons Tessin, S. 233–265.

² Weinmann, a. a. O., S. 311–314 und 317; Rossi/Pometta/Grütter, a. a. O., S. 269.

die Gesandtschaft, daran mitzuarbeiten und für eine Stärkung der Bundesgewalt einzutreten, aber mit gebührender Rücksichtnahme auf die kantonale Souveränität. Damit bekräftigte der Rat seinen Willen, einer einigen Eidgenossenschaft anzugehören, aber auch seine Abneigung gegen einen die kantonale Eigenart missachtenden Einheitsstaat¹.

Der «Repubblicano della Svizzera Italiana», die führende Tessiner Zeitung des Jahres 1848², unterstützte voll und ganz die Politik der Tessiner Liberalen in der Bundesrevisionsfrage: «La riforma del Patto è creduta da tutti non solo un'alta opportunità del momento, ma una necessità³.» Wie die Tessiner Behörden wollte er keinen Einheitsstaat, der die Kantone aufhebe. Die Reform solle die Bundesautorität stärken, ohne die Kantonal-souveränität zu zerstören: «Non si tratta di struggere o scemare la sovranità dei Cantoni, ma si tratta di aggiungere forza al potere centrale, senza togliere di vigore ai singoli membri⁴.» Die Aufnahme der liberalen Grundsätze und eine gerechte Garantie der materiellen Interessen der Kantone seien die Bedingungen, die der Kanton Tessin für eine Annahme der neuen Bundesordnung stellen müsse⁵. – Während der Verhandlungen der Revisionskommission beanspruchten die Grossratswahlen und die Erhebung in der Lombardei die ganze Aufmerksamkeit des «Repubblicano», und die Ablehnung des sardinischen Bündnisangebots durch die Tagsatzung ärgerte ihn mehr als die Interessen des Kantons beeinträchtigende Beschlüsse der Revisionskommission⁶. Den Bundesverfassungsentwurf nahm er sehr gut auf. Er anerkannte, dass man nicht allen Sonderwünschen habe entgegenkommen können, und erinnerte daran, dass jedes Opfer an kantonaler

¹ AGC TI 19. Januar, S. 91–92 und 95, und 20. Januar, S. 129–146.

² Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 105 und 159; Delcros, *Piccolo viaggio attraverso la stampa ticinese (1746–1878)*, S. 9ff.

³ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 3 (10. Januar).

⁴ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 7 (24. Januar).

⁵ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 56 (13. Juli): «Nel Ticino è desiderata, è da lungo tempo voluta la riforma del Patto federale; ma nel Ticino non potrebbe nessuna riforma essere accettata se non a due condizioni assolute – che i principii politici i più liberali vi trovino applicazione – e gl'interessi materiali vi siano equamente garantiti.»

⁶ Besonders «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 31 (14. April): Die Schweiz solle im Befreiungskampf der Völker ihr Schwert für die Freiheit in die Waagschale werfen. Und Nr. 34 (25. April): «Stolti che non credete forti le alleanze dei piccoli stati, e le ruscate guatando incerti e paurosi le grandi potenze!»

Souveränität der Gesamteidgenossenschaft zugut komme: «Se tutti i nostri bisogni particolari e tutte le nostre convenienze non vi avessero pieno soddisfacimento, pensiamo che si tratta di sacrificare qualche cosa al ben di tutti; e se in qualche dettaglio amministrativo od in qualche capo di maggior rilievo la sovranità cantonale vi fosse lesa, non dimentichiamo che la Svizzera vi acquista in potenza, che è sempre fondamento di prosperità¹.»

Die Reorganisation der Tessiner Miliz, die Klosteraufhebung zur Sanierung der kantonalen Finanzen und die Anteilnahme an der Erhebung in Oberitalien nahmen die Tessiner Behörden so sehr in Anspruch, dass sie vorerst für die Bundesrevision keine Zeit übrig hatten². Erst am 12. Mai³ übermittelte der Staatsrat dem Grossen Rat seinen Instruktionsvorschlag, in dem er den von der Revisionskommission ausgearbeiteten Entwurf recht günstig beurteilte. Die neue Organisation der Bundesbehörden schien ihm ein gerechter Ausgleich zwischen dem nationalen und dem kantonalen Element zu sein, von der materiellen Zentralisation erwartete er eine Belebung des Handels und eine sichere Einnahmequelle für den Bund, fortschrittlich fand er die Garantie der persönlichen Freiheitsrechte, nützlich die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten und zweckmässig die Frist, bis ein Niedergelassener das Stimmrecht erhalte. Die Gesandtschaft solle darum für das vorliegende Projekt stimmen und im einzelnen eintreten für einen günstigeren Entschädigungsmodus in bezug auf die abzutretenden Zollrechte, für eine Berücksichtigung der durch den Abschluss von Eisenbahnverträgen erwarteten Ertragssteigerung der Tessiner Zoll- und Postverwaltung, für die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zum Gratistransport der Post und für die Rekrutierung der Zoll- und Postbeamten in den betreffenden Kantonen. Als Bedingung für die Annahme des Kantons erklärte er die Beibehaltung des Zweikammersystems und die Festsetzung einer gerechten Entschädigung für das dem

¹ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 36 (1. Mai).

² Weinmann, a. a. O., S. 309–314. Nach der unrühmlichen Niederlage bei Airolo im Sonderbundskrieg hätte es der Drohung des Kriegsrats vom 14. Januar 1848, den Kanton militärisch unter die Aufsicht der Eidgenossenschaft zu stellen, nicht mehr bedurft. Über die tessinischen Anstrengungen zur Verbesserung des Militärwesens s. Weinmann, a. a. O., S. 309–310.

³ AGC TI 12. Mai, S. 185, und 25. Mai, S. 337–343.

Bund abzutretende Zoll- und Postregal. – In seinem Instruktionsvorschlag zeigte der Staatsrat einerseits eine sehr eidgenössische und liberale Haltung, andererseits war er aber doch versucht, angesichts der misslichen ökonomischen Lage des Kantons seine Zustimmung gegen finanzielle Vorteile einzuhandeln.

Als der Tessiner Grosse Rat auf Drängen der Gesandtschaft¹ endlich mit der Behandlung der Instruktion begann, hatte die Tagsatzung sich bereits für das Zweikammersystem entschieden und den ersten Teil des Projekts mit Ausnahme der materiellen Bestimmungen fast durchberaten. Weil die vorberatende Kommission noch keine Zeit gefunden hatte, den ganzen Entwurf zu prüfen, legte sie am 23. Mai² vorerst einen Bericht zum zweiten Teil vor, den sie voll und ganz billigte: «I vincoli federali furono vie-meglio soffermati senza soverchio sacrificio delle sovranità cantonali; l'elemento popolare vi è innestato senza grave detrimento delle individualità degli Stati; i grandi interessi vi sono rappresentati senza sacrificio dei minori; in una parola il passaggio dalle condizioni create dal vigente Patto a quelle che farebbero parte del progetto viene pratico senza scuotere dalle fondamenta le tradizioni, le abitudini del popolo, gl'interessi e le tendenze quasi universalmente esclusive degli Stati³.» Einzig die vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse des Bundesgerichts auszudehnen, wollte sie streichen. – Am 25. Mai begannen die eigentlichen Beratungen des Grossen Rats. Mit 47:32 Stimmen lehnte er einen konservativen Antrag ab, mit der Diskussion bei Artikel 1 zu beginnen, um der Gesandtschaft wenigstens für den zweiten Teil der Tagsatzungsverhandlungen rechtzeitig Instruktionen zu erteilen. Von den Art. 55 bis 103 gab einzig das Verbot, den Ständeräten Instruktionen zu erteilen, Anlass zu einer heftigen Redeschlacht. Die Konservativen verteidigten die Instruktion als demokratisches und republikanisches Gut, als Rettung der kantonalen Souveränität und als letztes Bollwerk gegen eine unitarisch gesinnte deutschschweizerische Mehrheit. Die Liberalen hingegen bekämpften diesen alten Zopf, der das ganze Zweikammersystem gefährde, und sie setzten mit 41:31 Stimmen ihre Ansicht durch. Ohne Opposition stimmte

¹ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 42 (22. Mai).

² AGC TI 23. Mai, S. 296.

³ AGC TI 25. Mai, S. 345. Bericht der Kommission, S. 343–347.

der Rat den Anträgen zu, die Kompetenzen des Bundesgerichts zu beschneiden, und einen konservativen Vorstoss, den Bundessitz schon in der Verfassung zu bezeichnen, lehnte er ab als Versuch, die Bundesrevision zu sabotieren¹. – Am 31. Mai legte die Kommission den zweiten Teil ihres Berichts zum 1. und 3. Abschnitt des Bundesverfassungsentwurfs vor. Sie fand, dass die Militärzentralisation für den Kanton nur von Vorteil sei und dass auch die Vereinheitlichung der Post nach den Anträgen des Staatsrats den Tessin nicht benachteilige. Hingegen wollte sie aus Sorge um die Staatsfinanzen nicht auf die kantonale Zollhoheit verzichten und erst in zweiter Linie, und nur unter der Bedingung voller Entschädigung und gleichzeitiger Zentralisation aller Zölle im Kanton, dem Bund dieses Recht abtreten². – In der Diskussion vom 31. Mai und 2. Juni³ bewiesen die Konservativen eine eindeutig kantonale-egoistische, ausgeprägt katholisch-klerikale Haltung⁴. Sie widersetzten sich einer Bundessubvention öffentlicher Werke, weil der Tessin davon nicht profitieren werde, sie prophezeiten den finanziellen Ruin des Kantons, da die zu erwartende ungenügende Entschädigung für Zoll und Post jederzeit aufgehoben werden könne, sie befürchteten, dass der Bund sein Recht, Geldkontingente von den Kantonen zu erheben, missbrauchen werde, sie bekämpften die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten als eine Gefahr für die kantonale Souveränität und die moralische Erziehung der Jugend, und mit gegenreformatorischer Heftigkeit wandten sie sich gegen Toleranz und Kulturfreiheit: «La Religione Cattolica per diritto immutabile può estendersi, e deve estendersi per ogni terra; le altre religioni cristiane inventate dal capriccio umano, non hanno diritto alcuno ...⁵.» Die Liberalen verurteilten diese egoistische und intolerante Haltung und betonten, die neue Bundesverfassung werde für die ganze Nation, für Protestanten und Katholiken geschaffen. Sie erhofften sich von der materiellen Zentralisation Vorteile

¹ AGC TI 25. Mai, S. 373–385. Die Diskussion wurde am 31. Mai und am 2. Juni fortgesetzt. S. a. «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 44 (29. Mai).

² AGC TI 31. Mai, S. 478–484.

³ AGC TI 31. Mai, S. 485–495, und 2. Juni, S. 499–519.

⁴ AGC TI 31. Mai, S. 488, Votum Cattaneo: «Per la patria, per il bene del proprio Cantone bisogna essere egoista.» S. a. Voten von Cataneo, Rossetti canonico, Rossetti Seb., Calgari und Bonzanigo.

⁵ AGC TI 2. Juni, S. 509, Votum Calgari.

für den Konsumenten und eine gesicherte Staatseinnahme¹. Wenn sie mehrheitlich trotzdem für eine Beibehaltung des status quo in Zollangelegenheiten waren, so hauptsächlich deshalb, weil sie eine entschädigungslose Abtretung dieser Rechte, wie es verschiedene Kantone verlangten, fürchteten. – Mit den Abänderungsanträgen des Staatsrats und der Kommission nahm der Grosse Rat am 2. Juni noch einen Vorschlag, die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen in die Bundesverfassung aufzunehmen, an². – In den dreitägigen Diskussionen hatte sich gezeigt, dass die Konservativen starr an einem kantonalen und klerikalen Standpunkt festhielten und darum gegen den Entwurf einer neuen Bundesverfassung eingestellt waren, dass eine Gruppe Liberaler ihn vorbehaltlos unterstützte, während eine andere wohl dessen politischen Teil billigte, den materiellen Bestimmungen hingegen aus Sorge um die auf den Zoll- und Posteinnahmen basierenden Staatsfinanzen skeptisch gegenüberstand.

Bei der Behandlung der materiellen Fragen ging aber die Tagsatzung nicht auf die tessinischen Begehren ein und kam eher der Meinung jener etwas entgegen, die fanden, dass eine Zentralisation der Zölle gegen volle Entschädigung diejenigen Kantone begünstige, deren Finanzsystem auf der veralteten und unrationellen indirekten Besteuerung beruhe. Sie beschloss daher, im Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft vorerst nur die Transitzölle einzulösen und sich die Möglichkeit offenzubehalten, die übrigen Zölle nur dort zu zentralisieren, wo sie in mässigem Massstab erhoben wurden, nicht aber dort, wo sie, wie im Tessin, die Hauptquelle der staatlichen Einnahmen bildeten. In der Schlussabstimmung enthielt sich darum der Tessiner Gesandte der Stimme und betonte, sein Kanton sei mit den politischen Bestimmungen voll und ganz einig, die materiellen hingegen könne er unmöglich annehmen³.

Der «Repubblicano» war mit dem Ergebnis der langen und teilweise hitzig geführten Debatten im Grossen Rat sehr zufrieden, doch musste er feststellen, dass sich die Tessiner Bevölkerung nicht heftig für die Bundesrevision zu interessieren schien, da die Ereignisse in Oberitalien ihre ganze

¹ Besonders die Voten von Pioda, Francini, Battaglini, Vicari und Bertoni.

² AGC TI 2. Juni, S. 519; die Motion stammte von Motta aus Airolo.

³ Weinmann, a. a. O., S. 316–317.

Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen: «Gli avvenimenti de' paesi che circondano la Svizzera assorbono quasi tutta l'attenzione del nostro popolo¹.» Nachdem die Tagsatzung den politischen Grundsätzen der Bundesverfassung im Sinn des «Repubblicano» zugestimmt hatte, befasste er sich besonders mit den umstrittenen materiellen Bestimmungen². In dem von der Tagsatzung angenommenen System der Zollcentralisation sah er – im Gegensatz zu vielen andern Tessiner Liberalen – kein so grosses Unglück, ja, er anerkannte sogar, dass der Standpunkt der Tagsatzung nicht ganz unberechtigt sei: «I Cantoni che preferirono le imposte dirette alle indirette, e fra queste preferirono ancora quelle che meno pesano sul commercio, sgravando i dazi e pedaggi, denno sentire una giusta ripugnanza nell'accordare ingenti indennità a quei Cantoni che tirarono fin qui le loro risorse dal commercio svizzero...³.» Er suchte seine Mitbürger auch davon zu überzeugen, dass einerseits die Verluste nicht zu gross und andererseits die Zölle wegen der unstabilen politischen Verhältnisse in Oberitalien eine sehr unsichere Einnahmequelle seien. Unzufrieden hingegen war er mit den Bestimmungen über die Postcentralisation. Hier, so fand er, werde der Kanton ungerecht behandelt: «La misura tenuta seco noi non è nè giusta nè equa⁴!» Für alle seine grossen Anstrengungen zur Verbesserung des Postwesens biete man dem Kanton nun bloss ein armseliges Trinkgeld an. Es wäre billig gewesen, wenn man dem Tessin, der schon durch die Zollcentralisation empfindlich betroffen werde, wenigstens bei der Festsetzung der Postentschädigung entgegengekommen wäre. – Trotz allem aber erschienen ihm die materiellen Nachteile unbedeutend im Verhältnis zum politischen Wert der neuen Bundesverfassung, so dass er überzeugt die Annahme empfahl: «Nessuno s'illuda. Se le condizioni politiche di tutta la Svizzera reclamano una riforma pronta e sagace del Patto federale, le condizioni speciali, politiche e finanziarie del Ticino impongono a noi tutti il dovere di accettare il progetto³.»

¹ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 48 (13. Juni); s. a. Nr. 45 (2. Juni) und Nr. 48 (13. Juni): «la gran quistione della riforma del Patto si agita, ma l'atrio delle idee, il contrasto delle opinioni è poco.»

² «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nrn. 48 (13. Juni), 49 (16. Juni), 54 (6. Juli), 56 (13. Juli) und 69 (22. August).

³ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 49 (16. Juni).

⁴ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 69 (22. August).

Der Staatsrat legte am 22. August seine Botschaft über die neue Bundesverfassung dem Grossen Rat vor¹. Er gab darin zu, dass die Zoll- und Postzentralisation auf eine für den Kanton ungünstige Weise entschieden worden sei, doch fand er «vi sono delle condizioni nella vita dei popoli ove conviene scegliere fra il minore dei mali. E noi crediamo minor male il cambiare le condizioni di vivere che il cessare della vita; crediamo minor male il sacrificar un interesse materiale che l'interesse vitale; crediamo minor male l'affidarci all'equità delle leggi da farsi de'Confederati che agli eventi conseguenti ad una disorganizzazione²».

Die Grossratskommission konnte sich trotz zweier langer Sitzungen nicht einigen³ und legte darum dem Grossen Rat am 25. August einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag vor. Die Kommissionsmehrheit anerkannte die politischen Vorzüge der Bundesverfassung, doch fand sie, die bloss teilweise Militärzentralisation und das vorgeschlagene System der Zoll- und Postvereinheitlichung ruiniere die Finanzen des Kantons derart, dass sie die Verwerfung beantragen müsse: «Così gli articoli riguardanti i dazi e le poste ci impongono perciò il dovere del rifiuto del progetto⁴.» – Die Kommissionsminderheit dagegen fand, die Benachteiligung des Kantons sei keineswegs sicher, und sie empfahl Annahme, weil es um eine eidgenössische und nicht um eine kantonale Frage gehe. Hingegen solle die Gesandtschaft an der Tagsatzung erklären, der Tessin habe der neuen Bundesverfassung zugestimmt in der Hoffnung, dass die Bundesgesetzgebung den besondern Verhältnissen des Kantons Rechnung trage⁵.

Die grosse Redeschlacht um die Annahme oder Verwerfung der Bundesverfassung wurde am 25. und 26. August im Grossen Rat ausgetragen⁶.

¹ AGC TI 22. August, S. 9; der Bericht ist abgedruckt 25. August, S. 23–27.

² AGC TI 25. August, S. 27.

³ AGC TI 24. August, S. 18–19. Der Präsident des Grossen Rats, Jauch, erkundigte sich nach dem Bericht der Kommission, worauf deren Präsident, Romerio, erwiderte, die Kommission habe sich trotz zweier langer Sitzungen nicht einigen können. Ein Mitglied habe gefehlt, so dass man noch nicht wisse, wie der Antrag der Kommission schliesslich ausfallen werde.

⁴ AGC TI 25. August, S. 33; Bericht der Kommissionsmehrheit, S. 29–34.

⁵ AGC TI 25. August, S. 34–38 (Bericht der Kommissionsminderheit).

⁶ AGC TI 25. August, S. 38–76, und 26. August, S. 103–129. Vgl. a. Chiesa, *Un anno di storia nostra*, S. 21–26, und Weinmann, a. a. O., S. 318–320.

Von konservativer Seite meldeten sich zwei Vertreter zum Wort. Mit unmissverständlicher Deutlichkeit und grossem Pathos lehnte der eine den neuen Bund ab: «Io per me dichiaro che crederei paricida la mia mano, se si stendesse a porvi la sua firma¹.» Und der zweite betonte nochmals den konservativen, kantonalen Standpunkt: «Dobbiamo vegliare all'interesse dei nostri mittenti, alla nostra sovranità che ci vien tolta, ai dazi, alle poste, alle leggi sulla stampa. Il nostro denaro colerà nella cassa federale, e qual compenso ricaveremo? ...²», und er drohte sogar mit der Abtrennung von der Eidgenossenschaft. – Die gemässigte Mittelgruppe, eine Anzahl materiell gesinnter Liberaler und einige wegen der von der deutschen Schweiz durchgesetzten Neutralität Verbitterte anerkannten zwar die politischen Vorzüge der neuen Bundesverfassung, lehnten sie aber wegen der für den Tessin befürchteten finanziellen Nachteile ab. «Ma stando come sono le cose, non posso che proclamare ottime le organizzazioni politiche del nuovo Patto, pessime le finanziarie³» war der Tenor ihrer Voten. Sie verwahrten sich aber alle gegen den Vorwurf, Reaktiönäre und Sonderbündler zu sein und betonten: «Se il Patto ne verrà imposto, noi da leali Svizzeri lo accetteremo, ma ora che siamo liberi del nostro voto ne useremo per ricusarlo giacchè enormi, immensi sono i pregiudizi che ci arreca⁴.» – Die bundesfreundlichen Liberalen hatten es schwer, gegen die allgemeine Erbitterung aufzukommen. Besonders traten sie den übertriebenen materiellen Befürchtungen der Gegner entgegen: «Voi non avete abbastanza pensato; voi avete spaventato il popolo; avete fuor misura denigrata un'opera che è lungi dall'aver tutti quei difetti che le attribuite⁵.» Wenn auch die Staatskasse etwas verliere, so gewinne doch das Volk durch die ökonomischen Bestimmungen. Im übrigen werde der Kanton nicht in seinen Interessen, sondern nur in seinen Hoffnungen ge-

¹ AGC TI 25. August, S. 39, Votum Calgari.

² «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 71 (29. August), Votum von Galli. S. a. Atti del Gran Consiglio, 25. August, S. 52–56, und besonders S. 54: «... ma forse potrebbe suonare un'ora in cui ci rammentassimo che siamo Italiani.»

³ AGC TI 25. August, S. 63, Votum Pedrazzi; s. a. Voten von Pedrazzini, Ramelli, Petrocchi und Romerio.

⁴ AGC TI 25. August, S. 60, Votum Romerio.

⁵ AGC TI 26. August, S. 107, Votum Pioda; s. a. Voten von Franscini, Battaglini, Bertoni, Fogliardi G. B., Vicari, Luvini und Gagliardi.

schädigt; für Hoffnungen aber könne kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden. In einer schwungvollen Rede, die mehrmals von Beifall unterbrochen wurde, verteidigte Luvini die neue Bundesverfassung und verurteilte den Krämersinn der Gegner: «Il mio cuore si rifiuta al credere che il Ticino per una questione di denaro voglia respingere il risultamento di tanti sforzi¹.» Sie vertrauten auf die Solidarität der übrigen Eidgenossen und wiesen darauf hin, dass die Freiheit des Tessins nur durch einen starken Bundesstaat garantiert sei. Entschieden wandten sie sich gegen jedes Liebäugeln mit der italienischen Irredenta². – Obschon die Befürworter der Bundesverfassung alle Register ihrer überlegenen Rhetorik gezogen hatten, vermochten sie die Grossratsmehrheit nicht auf ihre Seite zu ziehen. In der Abstimmung wurden der Reihe nach die Anträge des Staatsrats, der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit verworfen, wie auch ein Antrag des Staatssekretärs Pioda auf Annahme unter der Bedingung einer gerechten Regelung der materiellen Fragen³. Eine kleine Gruppe liberaler Grossräte, die die Bundesverfassung aus materiellen Gründen nicht annehmen, sie aber wegen ihrer politischen Vorzüge auch nicht verwerfen wollten, gab den Ausschlag, dass kein Beschluss gefasst werden konnte. – Um doch noch zu einem Ergebnis zu kommen, stimmte der Rat nach langem Hin und Her der Ernennung einer Kommission zu,

¹ AGC TI 25. August, S. 73, Votum Luvini.

² Gegen die Irredenta-Ideen Gallis wandte sich besonders Pioda (vgl. AGC TI 26. August, S. III, übersetzt bei Weinmann, a. a. O., S. 319–320).

³ a) Antrag des Staatsrats:	27 Ja, 53 Nein	} (Atti del Gran Consiglio, 26. August, S. 129–132)
b) Antrag der Kommissionsminderheit:	29 Ja, 51 Nein	
c) Antrag der Kommissionsmehrheit:	39 Ja, 41 Nein	
d) Antrag Pioda:	33 Ja, 47 Nein	

Da namentlich abgestimmt wurde, lassen sich folgende Parteigruppen feststellen:

Bundesfreundliche Liberale: 30; davon stimmten 4 gegen den Antrag des Staatsrats, für den aber, wohl irrtümlich, der Konservative Matti stimmte; 12 von ihnen stimmten unter Führung von Luvini auch gegen den Antrag d) auf bedingte Annahme (Pioda).

«Materiell gesinnte» Liberale: 11; sie stimmten geschlossen gegen die Anträge a) bis c) und für den Antrag d) (Pioda).

Gemässigte: 11; sie stimmten gegen die Anträge a) und b) und für den Antrag c); 4 von ihnen unterstützten den Antrag Pioda, 7 stimmten dagegen.

Konservative: 28; sie lehnten die Anträge a), b) und d) ab und unterstützten den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Verwerfung der Bundesverfassung.

die eine Formel für die Annahme finden sollte¹. Ihr Antrag «Il progetto di Costituzione federale ... è accettato con condizione che quando la Confederazione volesse percepire nuovi diritti d'importazione e d'esportazione al confine Ticinese, debba riscattare il nostro dazio d'entrata e d'uscita mediante indennizzo²» wurde schliesslich mit 39:22 Stimmen angenommen.

Mit diesem schwächlichen Entscheid glaubte die liberale Grossratsmehrheit eine Formel gefunden zu haben, die das über die materiellen Bestimmungen beunruhigte Tessinervolk für die Annahme der Bundesverfassung gewinne. In Wirklichkeit aber war dieser Beschluss nicht geeignet, bei der Bevölkerung das Verständnis für die Neuordnung der Eidgenossenschaft zu fördern. Der «Repubblicano» hoffte zwar, der Bürger werde sich nicht von Befürchtungen und Neid leiten lassen, allein «si crede più facilmente al male che al bene³». Bei sehr schwacher Beteiligung verwarfen 4494 Stimmbürger die vom Grossen Rat empfohlene bedingte Annahme und lehnten damit die Bundesverfassung ab, während 1652 Stimmen teils für unbedingte, teils für bedingte Annahme abgegeben wurden⁴.

Das Abstimmungsergebnis darf aber keineswegs als bundesfeindliche Demonstration des Tessinervolks gewertet werden. Materielle Befürchtungen und der empfindliche Dämpfer, den die politische Begeisterung

¹ AGC TI 27. August, S. 134–141 (Motion Bertoni); die Diskussion wurde am 28. August (S. 149–153) und 29. August (S. 186–195) weitergeführt.

² AGC TI 29. August, S. 186–187, und Foglio ufficiale Nr. 35 (1. September). Die Abstimmung erfolgte unter Namensaufruf. Mit 42:21 Stimmen genehmigte der Grosse Rat auch den § 4 des Abstimmungsdekrets, der nicht der Volksabstimmung unterlag: «Nel caso che la Costituzione Federale per la Confederazione sia accettata da 12 Cantoni, la cui popolazione costituisca la maggioranza del Popolo Svizzero, la Deputazione Ticinese la dichiarerà accettata dalla Confederazione e coopererà alle disposizioni necessarie per la sua attivazione.» Da bis zum 29. August bereits 13¹/₂ Kantone die Bundesverfassung angenommen hatten, kam der Volksabstimmung für die Stellungnahme des Kantons auf der Tagsatzung keine Bedeutung mehr zu!

³ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 73 (4. September); s. a. Nrn. 71 (29. August) und 72 (1. September).

⁴ Foglio ufficiale Nrn. 37 (15. September) und 38 (22. September). S. a. «Gazzetta Ticinese» Nrn. 115 (4. September) und 118 (11. September). Von den 12 unbedingt oder bedingt annehmenden Kreisen lagen 7 im Sottoceneri (Lugano, Stabio, Carona, Agno, Sessa, Ceresio, Magliasina), 1 am Langensee (Isole), 2 im Centovalli (Maggia, Onsernone) und 2 im obern Tessintal (Airolo, Giornico). Zu den 25 ablehnenden Bezirken gehörten auch solche, die sonst eindeutig liberal wählten.

des Frühjahrs durch den unbefriedigenden Verlauf der innern und äussern Verhältnisse im Laufe des Sommers erhalten hatte, vermochte in weiten Volkskreisen eine Verärgerung hervorzurufen, die sich in der Verwerfung der Bundesverfassung äusserte. Aber die positive Einstellung der Tessiner zur Schweiz wurde dadurch nicht erschüttert, denn im Oktober wählten sie wieder 6 entschiedene Befürworter des neuen Bundes in den Nationalrat¹.

4. Uri und Wallis²

Zu den «Zollkantonen» gehörten auch Uri und Wallis. Die politischen und konfessionellen Sonderprobleme beanspruchten die Aufmerksamkeit der beiden Kantone im Jahre 1848 jedoch so sehr, dass die Diskussion über die materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung eher eine zweit-rangige Bedeutung erhielt.

Uris Finanzsystem basierte vollständig auf den Einnahmen seiner Post- und Zollverwaltung. Dazu hatte der Kanton in den letzten Jahren grosse Summen für den Ausbau der Gotthardstrasse ausgegeben, und er glaubte darum, für die Schuldentilgung nicht auf den Ertrag der Strassenzölle und der Post verzichten zu können³. In der Sitzung vom 11. Mai beschloss denn auch der Landrat auf Antrag des Regierungsrats, die Gesandtschaft zu beauftragen, in erster Linie für die Beibehaltung der gegenwärtigen Zollverhältnisse und für eine Vereinfachung im Postwesen auf der Basis eines freiwilligen Konkordats zu stimmen; in zweiter Linie könne sie jedoch einer Post- und Zollzentralisation zustimmen, allerdings unter der Voraussetzung einer vollständigen Entschädigung⁴. Die Beratungen der

¹ s. a. Weinmann, a. a. O., S. 320–321. Wenn das Tessinervolk tatsächlich gegen die ganze Bundesverfassung gewesen wäre, hätte wohl nicht nur der Kreis Faido gegen den § 4 des Abstimmungsdekrets protestiert! Bei den Nationalratswahlen vom 22. Oktober 1848 siegten die bundesfreundlichen liberalen Kandidaten mit einem Mehr von gut 3000 Stimmen (Resultate s. «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 91, 4. November).

² In diesem Abschnitt wird nur die Stellungnahme der beiden Kantone zu den materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung behandelt. Ausführliches über die beiden Kantone s. Kapitel «Die Urkantone» (Uri) und «Die Kantone mit liberaler Minderheitsregierung» (Wallis).

³ E. A. 1847 IV, S. 193, 195–196 und 209, Voten des Gesandten von Uri.

⁴ Instruktion vom 11. Mai; s. a. «Wochenblatt von Uri» Nr. 20 (18. Mai).

Neunerkommission zur Behandlung der materiellen Fragen liessen dann aber keinen Zweifel offen, dass Uri mit seinen Anträgen nicht durchdringen werde. Darum verlangte die Gesandtschaft neue Instruktionen, und der Landrat erteilte ihr am 31. Mai die Vollmacht, «einem der Instruktion am nächsten kommenden und unter obwaltenden Verhältnissen unserm Interesse am ehesten zusagenden Vorschlage mit Ratifikationsvorbehalt beizustimmen», wenn dadurch ein für Uri nachteiligerer Beschluss verhindert werden könne¹. Uris Anträge wurden jedoch nicht angenommen, und in der Schlussabstimmung enthielt sich die Gesandtschaft der Stimme, wohl mehr wegen der politischen und konfessionellen als wegen der materiellen Bestimmungen.

Am 21. August trat der Landrat zur Beratung des Antrags zuhanden der Landsgemeinde zusammen. Er fand, dass der neue Bund zwar viele wünschenswerte Verbesserungen enthalte, aber die politischen und konfessionellen Rechte des Kantons zu sehr beschränke und seine finanziellen Interessen nicht genügend wahre, weshalb er der Landsgemeinde die Verwerfung empfahl². Bereits in der Landratsdiskussion hatte es sich gezeigt, dass die politischen und konfessionellen Einwände gegen die neue Bundesverfassung wesentlich schwerer wogen als die materiellen, und die Landsgemeinde bewies dann deutlich, dass die materiellen Bedenken der Konservativen eindeutig polemischen und nicht sachlichen Motiven entsprangen³. Im Kanton Uri waren es keineswegs die materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung, die den Ausschlag zur Verwerfung gaben,

¹ LRP UR 31. Mai.

² LRP UR 21. August und «Alpenbote von Uri» Nr. 5 (26. August).

³ Die Zahl der Einwände gegen die Bundesverfassung zeigt das deutlich: Im Landrat betrafen 4 die politischen, 3 die konfessionellen und 2 die materiellen Bestimmungen, an der Landsgemeinde 8 den politischen, 4 den konfessionellen und 3 den materiellen Teil. Wurde in der Landratssitzung vom 21. August noch allgemein von «materiellen Nachteilen» gesprochen, so verwandelten sich diese allgemeinen Befürchtungen in die unsachliche, polemische Behauptung, der Kanton Uri werde künftig finanziell auf Gnade oder Ungnade dem Bund ausgeliefert sein. Vgl. a. Randglossen oder Bemerkungen zu dem von der Revisionskommission ausgearbeiteten neuen Bundesprojekte, S. 87: «So werden wir abhängig von der Zentralregierung, dass wir im besten Falle unsere Staatseinnahmen aus ihren Händen bekommen können, die uns aber auch dieselben abzieht und vorenthält, wenn wir uns etwa mucksen oder nicht genau nach der gnädigen Herren Willen und Wink denken und tanzen.»

sondern, neben religiösen Befürchtungen, in erster Linie die die kantonale Selbstherrlichkeit beschränkenden Artikel.

Noch weniger als in Uri gaben die materiellen Fragen im Wallis zu reden. Die herrschende liberale Partei unterstützte ohnehin die Zentralisationsbestrebungen des schweizerischen Radikalismus und war durchaus für eine Vereinheitlichung des Post-, Zoll-, Münz-, Mass- und Gewichtswesens zu haben, sofern die Interessen des Kantons nicht allzusehr beeinträchtigt würden. Instruktionsgemäss verlangte der Walliser Gesandte am 15. und am 19. Juli auf der Tagsatzung, dass auch die seit 1842 im Wallis bezogenen, von der Tagsatzung aber noch nicht genehmigten Zölle sowie das bewilligte, aber noch nicht bezogene Weggeld für die neugebaute Strasse nach Leukerbad ablösepflichtig seien¹. Die erste Forderung drang nicht durch, betreffend die zweite erhielt das Wallis die beruhigende Zusicherung, der Bund werde in solchen Fällen nicht unbillig verfahren². In der Folge stimmte der Gesandte allen materiellen Bestimmungen zu, mit Ausnahme des Art. 24.

In seiner Botschaft über die von der Tagsatzung genehmigte Bundesverfassung erklärte der Staatsrat, der Kanton werde materiell nur unbedeutend einbüßen, hingegen von dem zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwung der Schweiz profitieren. Auch die Grossratskommission fand, die wenigen Unzulänglichkeiten seien hinreichend kompensiert, und empfahl Annahme³. – In der Grossratssitzung vom 8. August wandte sich ein Oberwalliser Deputierter gegen die neue Bundesverfassung, weil sie die materielle Zukunft des Kantons gefährde, doch widersprachen ihm mehrere Liberale und hielten ihm vor, er könne seine Behauptung nicht mit Zahlen belegen⁴; und das «Journal du Valais» errechnete nach den Bestimmungen des Artikels 26 sogar einen ansehnlichen Gewinn für den Kanton⁵. Dass die Argumentation der Konservativen gegen die materiellen Punkte der Bundesverfassung im Wallis auf schwachen Füßen stand, zeigte sich schon darin, dass ihre Flüsterpropaganda zu

¹ E. A. 1847 IV, S. 195 und 214; s. a. PGC VS 8.–14. Mai, Annexe lit. B, und PGC VS 9. Mai.

² E. A. 1847 IV, S. 203 und 214.

³ PGC VS 7.–9. August, Annexe lit. B.

⁴ PGC VS 8. August und «Journal du Valais» Nr. 51 (9. August).

⁵ «Journal du Valais» Nr. 54 (19. August).

Verdrehungen greifen musste, um das Volk zur Verwerfung zu beeinflussen¹.

Wie in Uri, so richtete sich auch im Wallis die Opposition nicht in erster Linie gegen die materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung. Die konservative Propaganda diskutierte sie denn auch gar nicht sachlich, sondern beschränkte sich auf einige, allerdings nicht unwirksame polemische Angriffe gegen den materiellen Teil des neuen Bundes.

Für die Verwerfung der Bundesverfassung in den beiden Kantonen Uri und Wallis gaben nicht die materiellen Bestimmungen den Ausschlag. Die Gründe lagen tiefer: eine traditionell konservative katholische Bergbevölkerung misstraute dem antiklerikalen Treiben führender radikaler Politiker und wehrte sich mit trotziger Kraft gegen den Zeitgeist.

Die «Zollkantone» widersetzten sich alle dem Artikel 24, der das Zollwesen zentralisierte, und in den Zeitungen und Behörden drehten sich die Diskussionen vorwiegend um die materiellen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung. Basel fürchtete, dass die Schweiz das Schutzzollsystem einführen müsse, wenn alle Entschädigungsbegehren der Kantone erfüllt werden sollten, und gegen eine solche Bedrohung von Handel und Industrie der Stadt wehrte es sich mit allen Kräften. Graubünden, Tessin und Uri dagegen sahen ihr auf den indirekten Zöllen und Gebühren beruhendes Finanzsystem in Gefahr und suchten mit letzter Anstrengung eine Lösung herbeizuführen, die ihren Staatshaushalt einigermaßen schonte. Der Kanton Wallis schliesslich glaubte seine materiellen Interessen wenig gefährdet und machte darum den Vorschlägen der Tagsatzungskommission keine Opposition. – Da jeder der fünf Stände in erster Linie seinen eigenen Vorteil suchte und zudem ihre verschiedenen politischen Tendenzen eine Einigung erschwerten, bildeten die «Zollkantone» auf der Tagsatzung keine geschlossene Front. Das mag mit ein Grund gewesen sein, dass ihre Meinungen sich nicht mit Erfolg behaupten konnten und die Tagsatzung vielmehr den Entwurf der Revisionskommission im entgegengesetzten Sinn abänderte.

¹ In der konservativen Propaganda wurde aus den 4 Batzen Zollentschädigung, die die Eidgenossenschaft pro Kopf den Kantonen zu bezahlen hatte (Art. 26), eine eidgenössische Kopfsteuer von 4 Batzen («Journal du Valais» Nr. 50, 5. August).

Die Haltung der einzelnen «Zollkantone» zu dem von der Tagsatzung angenommenen Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung wurde von ihrer spezifischen Eigenart bestimmt: Basels Bedenken gegen die wirtschaftliche Neuordnung der Schweiz waren keineswegs zerstreut. Doch konnte es sich ein weiteres Verharren in der politischen Isolation aus innen- und aussenpolitischen Gründen nicht mehr leisten, und so lenkte es widerstrebend ein. – Graubünden hatte schon auf der Tagsatzung Schritt für Schritt nachgegeben, um eine Einigung nicht zu gefährden. Es war bereit, materielle Nachteile in Kauf zu nehmen, und hoffte, die künftigen Bundesbehörden würden sein treues Einstehen für die eidgenössische Sache bei der endgültigen Regelung der materiellen Fragen berücksichtigen. – Weniger Vertrauen hatte der Tessin in die eidgenössischen Behörden. Mit viel Mühe gelang es seinem Grossen Rat, eine Formel zu finden, die gleichzeitig die finanziellen Interessen des Kantons gegenüber dem Bund sicherte und die Annahme der Bundesverfassung aussprach, doch versagte das Tessinervolk diesem unechten Kompromiss die Unterstützung. – Im Kanton Wallis, dessen Regierung aus innenpolitischen Gründen am Erfolg einer liberalen Bundesreform interessiert war, und in Uri spielten die materiellen Bestimmungen im Abstimmungskampf über die Bundesverfassung praktisch keine Rolle. Innerkantonale Gründe führten in beiden Kantonen zur Verwerfung. Während aber das Wallis sich der Mehrheit anschloss und ebenfalls für die Einführung der Bundesverfassung stimmte, verharrte Uri in trotziger Ablehnung, bis es sich schliesslich doch fügen musste.